4°
J. Can. P.
797

4° J. can. P. 797 f/2

Rudloff

Das

Präsentations Recht

bei

Pfarr Besetzungen

des Fürstenthums Schwerin;

Ein Beitrag zum Mecklenburgischen geistlichen Recht.

v. F. A. Rudloff

Iura inuenta metu iniusti, fateare necesse est,
Tempora fastosque si velis euoluere mundi.
Horat.

Mit vierzig Beilagen.

Schwerin,
gedruckt bei dem Hof Buchdrucker Bärensprung
1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

In dem sonst so vollständigen, als lehrreichen Siggelkowschen Handbuche des Mecklenburgischen Kirchen- und PastoralRechts (III. Aufl. §. 156 ff.) vermisset man die, von der daselbst angegebenen Praxis unsrer PfarrBesetzungen gänzlich abweichende Präsentations Verfassung der Schwerinschen StiftsSuperintendentur, wornach noch bis diesen Augenblick alle Pfarren des itzigen Fürstenthums Schwerin besetzt werden.

Da über die Anwendung dieser letzteren Theorie auf eine ritterschaftliche StiftsPfarre noch gegenwärtig ein Rechtsstreit, zwischen dem Patron derselben und den Eingepfarreten aus dem Fürstenthum Schwerin, bei dem herzoglichen Hof- und LandGerichte obwaltet, worinn diese auf die Mecklenburgische, jener aber auf die StiftsObservanz bei PfarrBesetzungen sich beziehen; so glaubt der Schriftsteller des ersteren, der vaterländischen RechtsGelehrsamkeit einen Dienst zu leisten, wenn er die unverrückte Beibehaltung dieser StiftsObservanz bei PfarrBesetzungen des Fürstenthums Schwerin, aus einer ununterbrochenen Reihe zuverlässiger

Urkunden chronologisch entwickelt, hingegen die Frage von der Anwendlichkeit derselben auf den vorliegenden Fall dem Urtheile des künftigen Richters ruhig überläßt.

Könnte dieses auch dereinst zum Nachtheil seiner Parthei ausfallen; so wird doch die Wahrheit bei der gegenwärtigen geschichtlichen Ausführung nie verlieren, sondern den Verfasser, der sie auf diesem Wege fand, und von ihr sich leiten lies, in den Augen jedes partheilosen Forschers hinlänglich rechtfertigen. Geschrieben im April 1800.

Inhalt.

Einleitung: Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach dem gemeinen Recht und

§. 2. nach den Meinungen der RechtsLehrer, ist

§. 3. die rechtliche Vermuthung für die solitaire Präsentation eines einzigen, und

§. 4. gegen die Aufstellung mehrerer Subjecte zur Auswahl, bei PfarrBesetzungen.

Erste Abtheilung: Das PräsentationsRecht im Stift Schwerin unter dessen bischöflicher Regierung (bis 1648.)

§. 5. Die Statuten des Schwerinschen KirchenSprengels stimmen mit der Theorie des gemeinen Rechts überein.

§. 6. Diese sind durch den ReligionsFrieden nicht suspendiret,

§. 7. vielmehr mit der protestantischen KirchenVerfassung vollkommen vereinbarlich,

§. 8. auch im Mecklenburgischen in der SuperintendentenOrdnung beibehalten.

§. 9. Die Schwerinschen Bischöfe hatten über die PfarrKirchen des StiftsGebiets das alleinige CollationsRecht;

§. 10. bis das PatronatRecht über die einzige PfarrKirche zu Moisall dem GutsBesitzer verliehen ward, welches

§. 11. durch Präsentirung des, von dem KirchenPatron, nach einhelliger Wahl der Gemeinde, berufenen Predigers, ausgeübt wird.

Zweite Abtheilung: PräsentationsRecht im Stifte Schwerin, nach dessen Säcularisirung (1648.)

§. 12. Die Verfassung des bisherigen Stifts Schwerin blieb von der Mecklenburgischen abgesondert und unabhängig.

§. 13. Zu der Pfarre zu Moisall wird fortwährend nur Ein Candidat von dem KirchenPatron präsentiret, und von der Gemeinde gewählt;

§. 14. auch nach der Verpfändung dieses Guts,

§. 15. ohngeachtet der, in Mecklenburg unterdessen aufgekommenen Aufstellung mehrerer Candidaten, zur freien Wahl der Gemeinde.

§. 16. Widersprüche der Eingepfarreten aus dem Amte Rühn, gegen die observanzmäßige solitäre Präsentation zu Moisall, werden abgewiesen.

§. 17. Statt der, vom Patron selbst versuchten Präsentation dreier Candidaten zur Wahl, wird eine solitäre Präsentation landesherrlich verfüget.

§. 18. Neue Verleihung des eröfneten LehnGuts Moisall an die Familie des itzigen Besitzers.

§. 19. Von dem neuen KirchenPatron wird, nach anfänglicher Präsentirung dreier Candidaten, die observanzmäßige SolitärPräsentation wieder hergestellt.

§. 20. Erklärung der Clausel citra consequentiam bei den drei neueren PfarrBesetzungen.

§. 21. Sorgfältigere Absonderung der StiftsObservanz solitairer Präsentationen von der, in Mecklenburg nun grundgesetzlichen Präsentirung dreier Candidaten, und

§. 22. deren standhafte Behauptung in einer ununterbrochenen Reihe gleichförmiger Präjudicien, bei Besetzung der StiftsPfarren; zu Parum,

§. 23. zu Neuenkirchen,

§. 24. zu Boitin,

§. 25. zu Zernin und zu Warnow,

§. 26. analogisch auch zu Moisall.

§. 27. Constitution, wegen der Stimmführung bei PredigerWahlen in Mecklenburg, mit Ausschlus des Fürstenthums Schwerin.

Dritte Abtheilung: PräsentationsRecht im Fürstenthum Schwerin, nach der Incorporation der vormaligen StiftsRitterschaft in die Mecklenburgische (1774)

§. 28. Die nunmehrige Theilnehmung der vormaligen StiftsRitterschaftlichen Güter an dem Mecklenburgischen LandesVergleich

§. 29. kommt nicht zur Anwendung, bei Besetzung der StiftsPfarren: zu Baumgarten,

§. 30. zu Tarnow,

§. 31. noch bei den übrigen StiftsPfarren.

§. 32. Eine vorgeschlogene Erweiterung des IncorporationsVergleichs auf die Kirchen und Pfarren der gegen einander ausgetauschten Güter

§. 33. wird zwar versucht;

§. 34. aber wieder aufgehoben, und es wird darunter beim Alten gelassen.

§. 35. Die Kirchen und Pfarren der, aus den Herzogthümern zum Fürstenthum Schwerin übergangenen Domainen gehören noch fortwährend zu Mecklenburg;

§. 36. so wie die zu Moisall noch fortwährend zum Fürstenthum Schwerin.

§. 37. Auf diese ist der Mecklenburgische LandesVergleich nicht anwendlich:

§. 38. sie stehet noch unter der Schwerinschen StiftsSuperintendentur;

§. 39. sie steuert nicht zu den öffentlichen Lasten der Herzogthümer Mecklenburg,

§. 40. sondern zum ReichsContingent und

§. 41. zur KreisDefension des Fürstenthums Schwerin;

§. 42. auch zu den kirchlichen Anlagen der StiftsSuperintendentur.

§. 43. Sie kann auch, in Ansehung der observanzmäßigen SolitärPräsentation, von den übrigen StiftsPfarren sich nicht absondern lassen.

§. 44. Wenigstens würden die eingepfarreten StiftsDomainen dadurch kein WahlRecht erlangen.

§. 45. Auch mit dem LandesVergleich können die solitairen Präsentationen sehr wohl bestehen,

§. 46. wie die Praxis mehrerer Mecklenburgischen Pfarren beweiset,

§. 47. auf welche die Constitution, wegen der Stimmführung bei PredigerWahlen, absichtlich sich nicht erstrecket.

§. 48. Schlusfolgen.

Einlei-

Das

Präsentations Recht

bei

den PfarrBesetzungen des Stifts Schwerin.

Einleitung:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Es darf hier nicht weitläuftig ausgeführet, sondern aus dem gemeinen geistlichen Rechte, als bekannt vorausgesetzt werden: daß das canonische oder päbstliche KirchenRecht nur von der Präsentation Einer geschickten Person zu jeder erledigten Pfarre weis, nirgends aber eine Verbindlichkeit des Patrons vorschreibt, zu einer und eben derselben geistlichen Pfründe auf einmal mehrere Subjecte nominiren und dem Bischof zur Institution präsentiren zu müssen. a)

§. 2.

Die bewährtesten, sowohl katholischen, als protestantischen KirchenRechtslehrer sind darüber einverstanden; daß die Befugnis, Ein gewisses

a) Man sehe den ganzen Titel der Decretalen: *de iure patronatus.* „Inde legitimari potest ius patronatus, das Pfarrlehn, quod est facultas *eligendi*, praesentandi et vocandi parochum, competens certae personae — ad hoc ut *praesentatus* constituatur ad munus ecclesiae." *Boehmer* Ius parochiale, Sect. III. Cap. II. §. 9. Ius eccl. Prot. L. III. Tit. 38. § 59, 60.)

Subject zu dem eröfneten geistlichen Lehn zu präsentiren, zu dem Wesen und zu dem Begriff des PatronatRechts hauptsächlich gehöret; daß hingegen jede Beschränkung solcher Befugnis das PatronatRecht wesentlich vermindern und entstellen würde. (Ius patronatus minus plenum) „Antequam enim praesentatio fieri possit, *de certo subiecto*, *quod* patronus eligere potest, certus esse debet, et ita praesentationi inest. — Quocirca a Superintendente quodam, cui praesentatio facienda erat, aliquando consultus, an non omnibus patronis hoc de iure imponi possit, ut *non unum*, *sed tres* praesentarent? respondi, non sine graui iuris patronatus violatione et imminutione id fieri posse, quod hoc modo praesentatio potiorem suam amitteret efficaciam, quae *certi subiecti* designationem in se contineret, nec patronis adimi posset." b)

§. 3.

Da also die Präsentation eines einzigen Candidaten zu einer erledigten PatronatPfarre der gesetzlichen Regel des gemeinen Rechts gemäs, und in der Natur des PatronatRechts gegründet ist; so folgt daraus: daß derjenige KirchenPatron, welcher eine solitäre Präsentation behauptet, in der Regel und in der Natur des PatronatRechts sich fundiret, folglich nicht schuldig ist, seine Intention zu rechtfertigen, indem für die Beibehaltung der Regel und des wesentlichen Begriffs alle rechtliche Vermuthung so lange streitet, bis ein andres gehörig ausgemacht worden. c)

§. 4.

Weil hingegen jede Abschaffung (derogatio) oder Beschränkung (limitatio) zur Ausnahme gehört, die als eine Thatsache, (res facti) rechtlich nicht präsumiret wird, sondern erwiesen werden mus; so müssen diejenigen, welche sich ein Recht zueignen, von dem Patron die Präsentirung mehr als Eines Candidaten zur freien Auswahl verlangen, und darunter den Ausschlag geben zu können, diese ihre Intention rechtlich beweisen.

b) *Boehmer* Ius eccl. Protestant. Lib. III. Tit. XXXVIII. §. 66, 67 seqq. Wiese Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, §. 215.

c) *G. L. Boehmer* princip. iur. canon. §. 559.

Erste Abtheilung:
Das PräsentationsRecht im Stifte Schwerin, unter dessen bischöflicher Regierung.

§. 5.

Von jener allgemeinen KirchenVerfassung des canonischen Rechts unterschied sich die Praxis der Bremenschen MetropolitanDiöcese, und des darunter begriffenen bischöflichSchwerinschen Kirchensprengels insbesondre, durch Nichts. Die SynodalStatuten des apostolischen Legaten a latere in der Bremenschen ErzDiöcese, des Cardinals Johann Tusculanus verordneten ausdrücklich: 1287

„Patronos seu illos, qui noscuntur in ecclesiis aliquibus ius patronatus habere, praesenti sanctione monemus: ut, vacantibus ecclesiis de iure et de facto, in quibus ius patronatus obtinent, *personam idoneam* et aetatis legitimae dioecesanis, seu illis, ad quos institutio in ipsis ecclesiis pertinent, intra tempus statutum a iure studeant *praesentare;* quod si per mensem vel contra dictum tempus ecclesias ipsas retinere praesumserint, ipso facto excommunicationi subiaceant et ea vice a praesentatione *huiusmodi* sint priuati." d)

Eben diese SynodalStatuten sind, durch neuere geistliche Gesetzgebungen mehrerer Schwerinschen Bischöfe, namentlich vom Bischof Nicolas 1444
und Conrad ausdrücklich bestätiget. e) 1492

§. 6.

Ist gleich, durch den deutschen Religionsfrieden die geistliche Juris- 1555
diction der Bischöfe über Augsburgische ConfessionsVerwandte bis zur gänzlichen Vergleichung beider ReligionsPartheien, suspendiret worden; so ist doch diese Suspension ausdrücklich nur von solchen Jurisdictions-Uebungen zu verstehen, die

d) Staphorst Hamburgische KirchenGeschichte, I. Theil, 2. Buch, S. 67.

e) *Westphalen* Diplomatarium Meclenburgicum, ad a 1444, in Monument. ined. T. IV. p. 1068. Schröders Papistisches Mecklenburg, ad a 1492, S. 2513.

„wider der A. C. Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, KirchenGebräuche, Ordnungen und Ceremonien"

anstoßen; wogegen

„aber in andern Sachen und Fällen, der A. C. Religion, Glauben, KirchenGebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, die geistliche Jurisdiction durch die Erz- und Bischöfe — hinfüro wie bisher, unverhindert exerciret, geübet und gebrauchet werden soll und mag." f)

Es müssen folglich noch um so viel mehr alle einmal rechtmäßig abgefaßte Satzungen der Schwerinschen Bischöfe, unter jener Friedensschlußmäßigen Einschränkung, da in ihrer ursprünglich verbindlichen Kraft und Wirksamkeit verbleiben, wo der Gesetzgeber nicht blos als geistlicher Oberhirte über seinen KirchenSprengel, sondern zugleich, als weltlicher Landesherr und Reichsfürst, über seine StiftsUnterthanen zu gebieten hatte, wo er also, auch nach der GlaubensReinigung, dieselbigen Rechte der geistlichen Gewalt behielt, die in weltlichen Territorien durch die Reformation mit der LandesHoheit vereinigt wurden.

§. 7.

Die Augsburgische Confession weichet aber, im Betref der MinisterienBestellung, von dem bisherigen kirchlichen System, bei der Präsentation zu erledigten Pfarrkirchen, keinesweges ab, wenn sie

„lehret, daß Niemand in der Kirche öffentlich lehren, und predigen oder Sacrament reichen soll, ohne ordentlichen Beruf." g)

Daß wenigstens das protestantische ReligionsSystem mit dem gesetzlichen und bis dahin beobachteten Begrif des PatronatRechts, in Absicht der Präsentation eines einzigen Candidaten, vollkommen vereinbarlich sei und dabei keine freie Wahl der GemeindeGlieder unter mehreren präsentirten Subjecten voraussetze; das beweiset die, noch bis diesen Augenblick unveränderte, bekannte KirchenVerfassung in ganz Sachsen, Brandenburg, Pommern, Lüneburg, Magdeburg und andern protestantischen Ländern, wo in der Regel nur Ein Subject von dem KirchenPatron zu

f) Sammlung der ReichsAbschiede, III. Theil, S. 18, §. 20.

g) Augsburgische Confession 1530, XIV. Artikel.

einer erledigten Pfarre dem Consistorium oder dem Superintendenten zur Bestätigung präsentiret werden darf. h)

§. 8.

Selbst in dem benachbarten Herzogthum Mecklenburg verstattet die 1571
SuperintendentenOrdnung

„die Erwählung der Personen (zum PredigtAmt), nach altem Herkommen und Gewohnheit, den Patronen."

Von diesen verlangt sie dabei nur eine einfache Präsentation zu erledigten Pfarren, wenn sie vorschreibt:

„daß die nominirte Person dem Superintendenten des Orts präsentiret — und, sofern er tüchtig befunden — ordiniret und bestätiget, ihm auch dessen ein Urkund mitgetheilet werde; — daß ferner die Person, so obbemeldeter Weise tüchtig befunden, sie sei von dem Superintendenten oder Patronen nominiret und vorgeschlagen, denn von ihm, dem Superintendenten — eingesetzt und angewiesen werde." i)

Eben diese SuperintendentenOrdnung ist noch bis diesen Augenblick in Mecklenburg von verbindlicher Kraft. k)

§. 9.

In dem weltlichen Gebiet des Bisthums Schwerin hatte Niemand, als der Bischof selbst, die Collation der PfarrKirchen; und man findet deren keine, worüber eine PrivatPerson das PatronatRecht auszuüben hatte. Da es nun, zur unmittelbaren bischöflichen Besetzung und Verleihung einer PfarrKirche, nicht einmal einer Präsentation, sondern nur der Institution bedarf; l) so läßt es sich schon um so viel weniger gedenken, daß sie den GemeindeGliedern eine freie Wahl unter mehreren Subjecten verstattet haben sollten, je weniger selbst weltliche KirchenPatronen dazu

h) *Boehmer* I. E. P. l. c. §. 78. *v. Balthasar* ius eccl. pastorale, T. I. p. 668, 671. *Carpzov* definitiones ecclesiast. Lib. I. Tit. II. §. 2 seqq.

i) Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, I. Theil, S. 179, §. Was denn zum Vierten ꝛc.

k) LandesVergleich (1755.) §. 483.

l) *Boehmer* ius eccl. Protest. Lib. III. Tit. 38, §. 92.

mehr, als eine Person zu nominiren gesezlich verbunden gewesen seyn würden (§. 5.)

Selbst nach der Reformation waren sie dieserhalb an keine andre Vorschrift gebunden, als: „die Kirchen im Stift mit Superintendenten, „Pastoren ꝛc. dermaaßen zu versehen, daß die Unterthanen, Zuhörer und „liebe Jugend mit dem allein seligmachenden Worte Gottes und hochwürdi-„gen Sacramenten nothdürftiglich versehen — und unterwiesen werden." m)

§. 10.

Nur das Lehngut Moisall ist das einzige in dem Stift Schwerin, wo der Administrator des Stifts Herzog Ulrich dessen Besitzer, dem bischöfli-
1569 chen Rath und Hauptmann Georg von Wackerbart (3. Jun.) das Kirchlehn (Ius patronatus) daselbst, theils für baare Bezahlung, theils in Rücksicht seiner Verdienste, (ob bene merita) mit Zustimmung des Dom-Kapitels, erblich überlies. n) Da bis izt kein andres PatronatRecht, als wie es den Begriffen des gemeinen geistlichen Rechts (§. 1.) gemäs war, im Stifte Schwerin eingeführt worden; so läßt sich auch bei dieser Verleihung kein andres, als ein vollständiges PatronatRecht (ius patronatus plenum) o), also keine andre damit verknüpfte Präsentation, als die eines einzigen Competenten zu der dortigen PfarrKirche, am wenigsten eine Beschränkung derselben auf die freie Wahl der Eingepfarreten, gedenken.

§. 11.

Bekannt ist es aber, daß das PräsentationsRecht des KirchenPatrons, nach der protestantischen kirchlichen Verfassung, nicht alle Concurrenz der

m) WahlCapitulation für den Coadjutor des Bisthums Schwerin, Prinzen Ulrich von Dännemark, vom 19. März 1597, §. 7. Beständige WahlCapitulation H. Adolf Friederichs zu Mecklenburg, als Administrators zu Schwerin, vom 17ten May 1634, §. 4. (*Westphalen* Monument. T. IV, p. 1168. Gerdes Sammlung Meckl. Urkunden, S. 498.)

n) Erste Beilage.

o) "Beneficium — quod a diuina scilicet eius indulgentia proficiscitur, quam *plenissime* interpretari debemus." (L. 3. D. *de constitutionibus principum*) Concesso iure patronatus, quod in literis inuestiturae nomine des Pfarrlehns venire solet, iura singula, quae ad eius naturam pertinent, data intelliguntur. (*Wernher* obseruat. forens. P. II. obs. 466, n. 4.)

eingepfarreten Gemeinde ausschließt, sondern ihr eine verneinende Stimme gegen die präsentirte Person und, in so ferne sie gegen deren Lehre und Wandel etwas gegründetes nicht zu erinnern hat, eine beschränkte Wahl derselben (scrutinium praeliminare) überläßt, die sich eben dadurch von einer freien Wahl wesentlich unterscheidet. p)

Aus eben diesem Grunde ward also auch der Gemeinde zu Moisall insoferne eine Wahl ihres Predigers verstattet: daß sie zwar nicht auf eine freie Auswahl unter mehrern Präsentanden bestehen, wohl aber das vom Patron nominirte eine Subject aus erheblichen Gründen verwerfen, oder in deren Ermangelung wählen durfte.

Die einzige und zugleich die letzte Moisallische PfarrBesetzung aus der 1635
vorliegenden Periode (durch den Prediger Senstius), von welcher die Nachrichten auf gegenwärtige Zeiten gekommen sind, liefert den Beweis davon: daß demjenigen, welchen der KirchenPatron Friedrich von Barner

„tüchtig zu solchem Amte befunden hatte, auch die ganze Gemeine ihr einhelliges Votum gegeben und zu ihrem Pastore erwählet"

hat, bevor er von dem KirchenPatron (25. Jan.) vociret, darauf, des Examens und der Ordination halber, an den Schwerinschen StiftsSuperintendenten verwiesen wurde. q)

Zweite Abtheilung:

PräsentationsRecht im Stifte Schwerin, nach dessen Säcularisirung.

§. 12.

Durch die nicht lange nachher erfolgte Verwandlung des Bisthums 1648
Schwerin in ein weltliches Fürstenthum und dessen immerwährende Ueberlassung

„cum omnibus iuribus — aliisque pertinentiis"

p) *Boehmer* Ius eccl. Protest. Lib. III. Tit 38, §. 77, 80. „Verum votum hoc negatiuum non sufficit, ut possit *libere* parochus a tota ecclesia *electus* dici. Est itaque votum negatiuum in effectu nihil aliud, quam humillima acclamatio et gloria approbandi illum, quem patronus nominat." (*Boehmer* Ius parochiale, Sect. III. Cap. I. §. 19.)

q) Zweite Beilage.

an das herzogliche Haus MecklenburgSchwerin, r) erlitt dessen innere Verfassung keine weitere Veränderung, als daß das DomKapittel aufgehoben wurde, welches bis dahin an der bischöflichen StiftsRegierung einigen Antheil nahm. (§. 10.) Im übrigen behielt dieses kleine Land seine eigenthümlichen Rechte und Verbindlichkeiten: und obgleich dasselbe mit den Mecklenburgischen Landen, wovon es auf allen Seiten umschlossen war, von nun an Einen regierenden Herrn gemein hatte; so blieben doch die Gesetze und Einrichtungen beider Staaten, wie im weltlichen, so auch in geistlichen Angelegenheiten und Beziehungen sorgfältig von einander abgesondert. Es behielt nämlich eine eigenthümliche kirchliche Gesetzgebung, die nicht für das Herzogthum Mecklenburg verbindlich war; s) die Geistlichkeit desselben formirte nach wie vor ein besonderes Corps unter einem eignen StiftsSuperintendenten; t) und die geistliche Gerichtsbarkeit des StiftsConsistoriums zu Schwerin blieb von dem des Mecklenburgischen zu Rostock ganz verschieden. u)

§. 13.

Die bisherige PfarrbesetzungsArt in demselben, namentlich zu Moisall, blieb auch nach wie vor unverändert. Nach dem Abgang des vorhin (§. 11.) berufenen Predigers, ward (19. Oct.) von dem Kirchen-
1683 Patron Gotthard Joachim von Vogelsang, „vermöge des ihm competirenden iuris patronatus, Ein Studiosus theologiae, Marcus Weiß, zum Pastoren der Kirche zu Moisall gebührlich präsentiret," und darauf (25. Oct.) dieser „von dem Patronen der Kirche zu Moisall präsentirte und zu solcher Pfarre vocirte Studiosus, nachdem er von dem Superintendenten zu Schwerin" in dem mit ihm gehaltenen examine qualificiret und

r) Osnabrückisches FriedensInstrument, Art. XII. §. 1.

s) Die erläuterte KirchenOrdnung des H. Friederich Wilhelms zu Mecklenburg vom Jahre 1708, die in den übrigen Mecklenburgischen Landen, durch den LandesVergleich 1755, (§. 483) außer Wirkung gesetzt ist, hat in dem Fürstenthum Schwerin ihre gesetzliche Kraft unverändert behalten.

t) Amtsbrüderliche Verbindung der, zum Fürstenthum Schwerin gehörigen sämmtlichen Prediger, vom 22. Jul. 1711. (Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. III. St. S. 71.)

u) Klüvers Beschreib. des Herzogth. Meckl. 1. Th. S. 336. Siggelkow Handbuch des Meckl. KirchenRechts, §. 9, 10.

und zum heiligen PredigtAmt tüchtig befunden," im Namen des regierenden Herzogs Christians, „zum Pastoren zu Moisall verordnet." v)

§. 14.

Das LehnGut Moisall ward darauf von den Vogelsangschen Erben an Leonhard Nicolas von Elvern verpfändet. Bei der demnächst aufs neue eingetretenen Erledigung der dortigen Pfarre, berichtete der Pfand-Inhaber, nach dem Inhalt der deshalb nachgesehenen Acten des herzoglichen Archivs: (17. May) 1697 1698

„daß der, von ihm präsentirte und vocirte Studiosus Jacob Polchow, cum applausu der ganzen Gemeinde, wieder zum Prediger erwählet worden, mit Bitte, solchen von dem Superintendenten examiniren und introduciren zu lassen."

Auf diese, deshalb (24. May) erlassene Verordnung, berichtete der Schwerinsche Superintendent Leumann:

„daß, obgleich ein andrer Candidat zuvor daselbst geprediget habe, jener nachher nur allein präsentiret und gewählet sei."

Nachdem nun „der zu der vacirenden Pfarre zu Moisall präsentirte Studiosus — — in dem mit ihm angestellten examine zum heiligen PredigtAmte tüchtig befunden worden;" ward er von dem regierenden Herzoge Friedrich Wilhelm (7. Jun.) „zum Prediger daselbst zu Moisall bestellet." w) Zugleich aber ward dem Superintendenten aufgetragen, dem Patron eben die, vorhin (§. 2.) beantwortete Frage vorzulegen: Warum er nicht zwei andre Subjecte mit aufgestellet habe? Dieser rechtfertigte sich damit: „es sei vor diesem bei Erwählung des verstorbenen Pastors (§. 13.) also gehalten worden, und die Gemeine habe jenen, nebst ihm, einmüthig zum Seelsorger beliebt;" x) wobei es sein Bewenden behielt.

§. 15.

In dem benachbarten Herzogthum Mecklenburg war nämlich unterdessen zwar durch die KirchenOrdnungen (1552, 1602) die, den Eingepfarrten, schon nach der gemeinen protestantischen KirchenVerfassung (§. 11.)

v) Dritte und vierte Beilage.
w) Fünfte Beilage.
x) Sechste Beilage.

zustehende Wahl ihres Predigers gesezlich zugesichert y). Wie wenig aber dieses von einer freien Wahl der Gemeinde unter mehreren Subjecten verstanden worden, beweiset die eigne Erklärung der Mecklenburgischen Landstände (1607): „daß in der revidirten KirchenOrdnung nicht genugsam disponiret worden, wie es mit Nominirung und Präsentirung der Pastoren gehalten werden solle, daher oft und vielmals den Zuhörern wider ihren Willen Prediger aufgebürdet würden, welche sie niemals gehöret.“ Diesem Mangel ward, durch wiederholte landesfürstliche Resolutionen (1610) z) und ReversalVersicherungen (1621) dahin abgeholfen: „daß den Gemeinden, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, keine Pastores und Seelsorger, die sie zuvor nicht gehöret, oder sonsten am Leben, Wandel, Lehre und Gaben tadelhaft und nicht qualificiret, beigebracht und aufgedrungen werden sollen;“ und den Superintendenten ward, „über diese Verordnung vestiglich zu halten, mit Ernst auferleget und befohlen.“ a) Wie iedoch iene Beschwerde hauptsächlich nur von den, in herrschaftlichen Kirchen eingepfarrten ritter- und landschaftlichen Eingesessenen herrührte; so erstreckte sich auch diese Verordnung mit keinem Worte auf eine Präsentirung mehrerer Subjecte zur freien Auswahl durch die StimmenMehrheit der Gemeinde, am wenigsten bei ritter- und landschaftlichen Pfarren.

Inzwischen scheint auf der andern Seite die, in der revidirten KirchenOrdnung (1602) angebrachte Einschaltung: daß die PrivatPatronen ihre Candidaten

> „mit Vorwissen des Superintendenten, der Gemeine präsentiren“ b)

sollten, die Wirkung gehabt zu haben: daß die ritter- und landschaftlichen Patronen, mit ienem neuerlichen Zusatz unzufrieden, um nur die im Güstrowschen LandesAntheil intendirte Erweiterung desselben auf eine Theilnehmung der Superintendenten an der Direction des Präsentations-Geschäftes zu umgehen, mithin gegen alle Verantwortlichkeit für ihre

y) Samml. Meckl. LandesGesetze, I. Th. S. 92, 188. *Boehmer* Ius eccl. Prot. L. III. Tit. 38. §. 82.

z) Spaldings Meckl. LandesVerhandlungen, I. Th. S. 288, 304, 320, 328, 333, 336, 362, 375, 400.

a) AssecurationsRevers 1621, Art. XII. (Meckl. GrundGesetze, S. 35.)

b) Samml. Meckl. LandesGesetze, I. Th. S. 189.

alleinige Leitung dieser Handlung sich desto mehr zu sichern, lieber den Gemeinden eine ausgedehntere Wahlfreiheit gutwillig einräumten.

Auf mehrmalige Beschwerde derselben über die, von der Einmischung des Superintendenten, befürchtete Beschränkung ihrer PatronatRechte, erhielten die Landstände endlich (1686) von den Landesherren beider Linien die Versicherung: daß

„die Patroni bei ihrem iure patronatus, in specie bei Nomination, wie auch Präsentation gewisser subiectorum zum PredigtAmte, nach Inhalt der Superintendenten- und Kirchen-Ordnung, altem christlichen Herkommen und Gewohnheit gemäs, zusammt dem iure vocandi, geschützet werden sollten." c)

Zufrieden, daß hier nur die so anstößige Kenntnisnehmung und Influenz der Superintendenten bei ritter- und landschaftlichen Präsentationen ganz mit Stillschweigen übergegangen war; lies man sich dagegen die Präsentirung mehrerer Subjecte gerne gefallen. In iener Voraussetzung, nahm man es allmählig als ausgemacht an: „daß es dem Patrono zukomme, der Gemeine einige tüchtige Candidaten zur Wahl aufzustellen, hiernächst demjenigen, welcher durch die meisten Stimmen erwählet worden, die Vocation zu ertheilen und darauf denselben dem Superintendenten zu präsentiren." d) Soweit war zwar noch keine der bisherigen kirchlichen Gesetzgebungen in Mecklenburg gegangen. Allein das allgewaltige Herkommen hatte iene Gewohnheit schon zum Grundsatz geheiliget und die, zu Anfang des Jahrhunderts gerügte Unzulänglichkeit der gesezlichen Disposition, gegen das Ende desselben ohne neue Promulgation überflüssig ergänzt; wiewohl noch itzt nicht gerade die dreifache Zahl bei Präsentationen für nothwendig gehalten wurde.

So wenig auch die Eingesessenen des Stifts Schwerin an allen diesen localen Verhandlungen der Mecklenburgischen Landstände mit ihren Landesherren Antheil nahmen; und so wenig also auch diese DogmenGeschichte auf das Fürstenthum Schwerin anwendlich war, wo bei der einzigen ritterschaftlichen PatronatPfarre (§. 11, 13, 14.) nie eine Zuziehung des Superintendenten zu den PräsentationsHandlungen verlangt war; so

c) Resol. ad grauamina ecclesiastica, membr. 6. (Meckl. GrundGesetze, S. 440, 441.

d) Decisiones Imperial. in caussis Meclenburgicis, Class. II. Tit. VIII. p. 102.

leicht konnte doch der Strom der Meinungen aus einer, dasselbe auf allen Seiten umgebenden zahlreicheren Nachbarschaft auch über dieses kleine Land, bei der häufigen Identität der in beiden handelnden Personen, den Zweifel verbreiten: Ob nicht auch darüber die Mecklenburgische Abweichung von der Regel des allgemeinen KirchenRechts (§. 1.) sich erstrecken mögte?

Desto weniger aber liessen es die StiftsSuperintendenten an der nöthigen Vorsicht und Aufmerksamkeit fehlen, um einem solchen Irrthum vorzubeugen und iede Verwechselung der Gesetze und Verfassungen beider Länder bei der höheren Behörde zu verhüten.

§. 16.

Wie daher der nachherige Pfandbesitzer des Guts Moisall, Hauptmann Gustav von Winterfeld, nach dem Abgang des vorhin (1698) solitarie präsentirten Predigers, (§. 14.) der Gemeinde einen ordinirten Prediger
1739 Martini gleichfalls solitarie präsentiren wollte; wandte die Obrigkeit der daselbst eingepfarreten DomanialDorfschaft KleinenSien, Amts Rühn, (21. Jun.) zwar sich deshalb an die damalige käiserliche CommissionsKanzlei zu Schwerin; erhielt aber von dem käiserlichen Commissarius, Herzoge Christian Ludwig zu Mecklenburg (29. desselben Monats) den Bescheid:

„daß, da Uns glaubwürdig berichtet, daß die Praesentatio *solitaria* durchgehends im Stifte in Observanz, und es bis Dato damit nicht anders gehalten sei, mit der oberwähnten Präsentation zu Moisall es seinen Fortgang haben könne." e)

§. 17.

Ja, wie unmittelbar darauf (5. Decbr.) selbst der benannte PfandPatron dennoch, aus eigner Bewegung sich entschlossen hatte, von seinem landesobrigkeitlich anerkannten Rechte der solitären Präsentation für dasmal keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gemeinde drei Candidaten zur Auswahl zu präsentiren, um nur der, immittelst auch im Fürstenthum Schwerin, durch die erläuterte KirchenOrdnung (1708) vorgeschriebenen

e) Siebente Beilage.

Theilnehmung des Superintendenten an der Präsentation auszuweichen; f) ward diese observanzwidrige PredigerWahl von der kaiserlichen Commission verworfen und der Hauptmann von Winterfeld, anstatt der gebetenen Ordinirung seines erwählten Predigers, (6. Septbr.) angewiesen: 1740

„daß Er, seines unerheblichen Einwendens ungeachtet, der Observanz in dem Stifte sich gemäs zu bezeigen habe.“ g)

Daß hierunter keine andre, als die unmittelbar vorher (§. 16.) den Eingepfarreten entgegengesetzte Observanz im Stifte, verstanden worden, fällt von selbst in die Augen: denn die Zuziehung des Superintendenten bei Präsentationen beruhete nicht auf Observanz (§. 13, 14.)

Der KirchenPatron wandte sich darauf an den derZeit regierenden 1741
Herzog Carl Leopold, zu Dömitz. Aber auch hier ward jene WahlHandlung eben so wenig gebilliget, daß man vielmehr, (14. Decbr.) „zu nothwendiger Wiederbesetzung der zu Moisall erledigten PredigerStelle, den Candidatum theologiae Menges, nachdem, bei verfügtem examine, dessen Fähigkeit zur Anvertrauung des heiligen PredigtAmts hinlänglich befunden worden, praevia *praesentatione solitaria*, als wirklichen Pastorem daselbst ordiniren und introduciren zu lassen verwilligte.“ Diese solitaire Präsentation ward auch (17. desselben Monats) durch den Stifts-Superintendenten wirklich vollstreckt. h)

Aus dem, bei dieser Gelegenheit gehaltenen WahlProtocoll bestätigt es sich zugleich, in wie fern die Mitglieder der eingepfarreten

„Gemeinde zu votiren berechtiget sind?“

nämlich, daß solche Berechtigung blos, nach der gemeinen protestantischen KirchenVerfassung, (§. 11.) auf ein Votum negatiuum sich beschränkte.

§. 18.

Für das LehnGut Moisall und dessen PatronatGerechtsame konnte das, von dem einstweiligen Pfandbesitzer versuchte unregelmäßige Verfahren um so weniger nachtheilig seyn, nachdem das Gut (30. Jun.) dem 1754
neuen LehnMann, RegierungsRath Ernst August Rudloff

f) Erläuterung der Meckl. KirchenOrdnung 1708, Tit. III. §. 7. Acten in Sachen wider die Schulzen und Hauswirthe zu Schlemmin und KleinTessin, wegen verrühmten freien WahlRechts bei Besetzung der Pfarre zu Moisall, Nr. 10, Beil. 8.

g) Achte Beilage.

h) Neunte und zehnte Beilage.

„mit allen dessen — erweislichen Rechten und Gerechtigkeiten — in der Maaße, wie es die vorigen Lehnmänner Vogelsangen besessen, genutzt und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtigt gewesen sind" —
„zum rechten neuen Mannlehn"
verliehen war, auch der Durchlauchtigste Lehnherr,
„gedachten RegierungsRath und seine männliche LeibesLehnsErben — — bei ihren Rechten schützen und handhaben"
zu wollen, versichert hatte. i)

Ohne Zweifel war unter diesen verliehenen Vogelsangschen Rechten und Gerechtigkeiten auch das, von jenen (1683) ausgeübte PatronatRecht der solitären Präsentation (§. 13, 14.) mit begriffen.

§. 19.

Zwar entschloß sich auch dieser neue LehnMann, in dem unmittelbar
1753 darauf (1753) eingetretenen ErledigungsFall der Pfarre zu Moisall, actenkündig, um die dabei bezielte und auch erreichte Conservation der jungen PredigerWittwe weder ihrer, noch seiner alleinigen Auswahl überlassen zu dürfen, mithin aus freier Willkühr und ohne alle Aufforderung von Seiten der Gemeinde, dieser, doch nicht ohne Zuziehung des
1754 StiftsSuperintendenten, (23. Jun.) drei Candidaten zur freien Wahl aufzustellen, unter welchen Keßler die meisten Stimmen erhielt. k)
1759 Allein bei der nächstfolgenden Pfarrbesetzung (20. May) ward dennoch die alte Observanz des Stifts, durch solitaire Präsentation des letztverstorbenen Predigers Buttstaedt, ohne allen Widerspruch oder Vorbehalt auf Seiten der Gemeinde, mit deren stillschweigender Zustimmung, und in Beisein des Superintendenten, vollkommen wiederhergestellt. l)

§. 20.

Wenn übrigens bei diesen beiden letzteren Fällen, sowohl iener dreifachen, als dieser solitairen Präsentation, in den herzoglichen Ordinations- und IntroductionsVerordnungen an den Superintendenten m) gleichwie in dem zunächst (1741) vorhergegangenen SolitairPräsenta-

i) Eilfte Beilage.

k) Acten, in Sachen wider die Schulzen und Hauswirthe zu Schlemmin und Klein-Tessin, wegen verrühmten freien WahlRechts, bei Besetzung der Pfarre zu Moisall, Nr. 4, Beil. G.

l) Zwölfte Beilage.

m) Acten, wegen verrühmten freien WahlRechts ic. Nr. 4, Beil. D, F.

tionsFall, (neunte Beilage) die Clausel: „citra consequentiam“ eingeflossen ist, die in den beiden vorhergehenden (IV. u. V. Beilage) vermißt wird; so liegt der Grund dieser Varietät des KanzleiStyls sichtlich in der Verschiedenheit des Umstandes: daß, bei den Pfarrbesetzungen des siebenzehnten Jahrhunderts die solitaire Präsentation des Candidaten und sogenannte Wahl der Gemeinde (§. 11.) vorausgehen mußte, ehe von der LandesHerrschaft die oberbischöfliche Bestätigung des neuen Predigers, nach einer vorgängigen Untersuchung (caussae cognitione) ertheilet, folglich sodann erst die Ordination und Introduction desselben verfügt war, also beide Handlungen ordnungsmäßig von einander abgesondert blieben. In den Fällen des achtzehnten Jahrhunderts hingegen, wurde zur Ersparung eines größern Zeit- und KostenAufwands, die gleichzeitige Verbindung der Präsentation mit dem Ordinations- und IntroductionsActus dispensando verstattet, n) ohne zu einer vorgängigen landesherrlichen KenntnisNehmung von dem pflichtmäßigen Verfahren des KirchenPatrons, oder von den persönlichen Eigenschaften des gewählten Subjects, einen ZwischenRaum weiter übrig zu lassen, und eben diese Ausnahme von der Regel durch jene Clausel bezeichnet.

§. 21.

In dem Präsentationswesen des benachbarten Herzogthums Mecklenburg (§. 15.) war unterdessen, während der langwierigen RechtsStreitigkeiten zwischen dem regierenden Herzog Carl Leopold und den Mecklenburgischen Landständen, unter der käiserlichen Executions- und AdministrationsCommission (1719-1747) gesetzlich zwar nichts geändert worden. Nur der wörtliche Inhalt der herzoglichen ReversalVersicherung (1621) war durch wiederholte käiserliche Resolutionen (1724, 1738), mit unveränderter Beibehaltung „der Mecklenburgischen alten LandesObservanz“, ausdrücklich bestätiget und bei herrschaftlichen Kirchen, worin ritter- und landschaftliche Güter eingepfarrt sind, zur Vollstreckung gebracht. o)

Auf der andern Seite war den ritter- und landschaftlichen Patronen (1724, 1733) die freie Wahl und Präsentation der Prediger, nach

n) Frankes Alt- und neues Meckl. XVIII B. S. 363.
o) Decisiones Imp. in caussis Mecl. N. 382, p. 418, 421; N. 633, 634, p. 271, 279; N. 500, 554, 679, 706, 731, 732, p. 68, 131, 340, 363, 393, 395.

Vorschrift der älteren Kirchen- und SuperintendentenOrdnung (1552, 1571) von neuem zugesichert, hingegen das, nach der revidirten Kirchen-Ordnung, (1602) vorhin verlangte Zuthun und Beisein der Superintenten bei den ritter- und landschaftlichen Präsentations- und WahlHandlungen (1733, 1734, 1741, 1742) ausdrücklich abgestellet. p)

Wegen der Zahl der Präsentanden war dort so wenig, als hier etwas bestimmt, mithin alles der observanzmäßigen Regel stillschweigend überlassen geblieben; am wenigsten konnten hiernach die Gemeinden eine freie Wahl unter mehreren Subjecten, die vielmehr ausschließlich den Patronen zugeeignet war, begehren.

1755 Durch den landesgrundgesetzlichen ErbVergleich des Herzogs Christian Ludewig mit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, (18. April) ward endlich das ganze Mecklenburgische PräsentationsRecht dahin wesentlich verändert: daß zwar die ReversalVersicherung, (1621) wie auch die Superintendenten- und beide KirchenOrdnungen (1552, 1571, 1602) ausdrücklich bestätiget wurden, in Ansehung der ritter- und landschaftlichen PatronatPfarren aber die Präsentirung dreier Candidaten zur freien Wahl der Gemeinde, als dem Herkommen gemäs, vorgeschrieben, hingegen die alleinige Präsentirung eines einzigen Candidaten an die erweisliche vorgängige Genehmigung der gesammten Eingepfarreten und der Gemeinde gebunden ward. q)

Hatte bisher die ursprüngliche StiftsObservanz der solitairen Präsentationen (§. 16, 17) schon Mühe gehabt, gegen eine Vermischung mit der Mecklenburgischen (§. 15) sich zu erhalten; so ward nun eine Verwechselung mit der letzteren, wie die Folge zeigen wird, um so viel leichter, da diese durch ein, vom Käiser bestätigtes LandesGrundGesetz feierlich sanctionirt war, obgleich die Patronen und Eingepfarreten der Parochien des Fürstenthums Schwerin an den Mecklenburgischen LandesStreitigkeiten so wenig, als an dem darüber geschlossenen Vergleich, Theil genommen hatten.

Doch war es nicht der in Mecklenburg nun gesetzlich angenommene GesichtsPunct eines vorgängigen Einverständnisses mit den Eingepfarreten, aus welchem die neueste SolitairPräsentation zu Moisall eingeleitet war. Nein, ohne alle KenntnisNehmung oder Genehmigung der Gemeinde,

p) *Nettelbladt* notitia scriptor. Megapolitan. p. 140-142.

q) Meckl. LandesVergleich, §. 474, 480.

meinde, war sie durch den Bezug auf die, von der käiserlichen Commission vorhin (§. 16) anerkannte Observanzmäßigkeit derselben im Stift Schwe- 1759
rin, geltend gemacht worden. r)

Eben dieser Bezug scheint sogar das Signal gegeben zu haben, wodurch die Aufmerksamkeit der herzoglichen Regierung auf die Verschiedenheit der KirchenVerfassung in beiden Ländern von neuem gelenkt wurde, um jeder Erweiterung der Mecklenburgischen Observanz auf das Fürstenthum Schwerin und dessen Eingesessenen, mit verdoppelter Vorsicht vorzubeugen, hingegen die abgesonderte und eigenthümliche BesetzungsArt der StiftsPfarren in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten. Desto sorgfältiger lies sie es sich von nun angelegen seyn, in dem PräsentationsWesen bei den StiftsPfarren mehrere neuerlich eingeschlichene Anomalien und Abweichungen von der uralten StiftsObservanz auf diesen, itzt wieder aufgefundenen Maasstab (§. 16) zurückzuführen und darnach zu berichtigen.

§. 22.

Von diesem Augenblick an, wurden wenigstens bei den StiftsPfarren die, vorhin mehrmalen bewilligten Präsentationen dreier Candidaten nirgends weiter zugestanden, hingegen die manchmal beschränkt gewesenen SolitärPräsentationen bei allen StiftsPfarren ohne Unterschied desto standhafter behauptet und selbst in contradictorio durchgesetzt.

Als unmittelbar nach der neuesten Moisallischen PfarrBesetzung, die herzogliche StiftsPfarre zu Parum, durch solitäre Präsentation des noch lebenden Predigers Kieselbach, wieder besetzt wurde; hatten die Eingepfarreten von der Ritterschaft dagegen Vorstellungen gemacht und, zur Beruhigung für die Zukunft, die Versicherung verlangt, daß diese solitäre Präsentation (gleichwie zu Moisall) citra consequentiam geschehen seyn solle. Der von Mecklenburg auf Gülzow ward aber statt dessen (7. Jul.) angewiesen: daß er

„zuvor, welchergestalt im Fürstenthum Schwerin, nach Recht und Herkommen, drei Candidaten zu präsentiren sind, bescheinigen, und also die, vom EhrnSuperintendenten behauptete observanzmäßige Befugnis der SolitairPräsentationen rechtlicher Art nach elidiren solle." s)

r) Acten, wegen verrühmten freien Wahlrechts bei Besetzung der Pfarre zu Moisall, Nr. 4, Beil. A.

s) Dreizehnte Beilage.

Die Befolgung dieser Aufgabe unterblieb. Hingegen bezeugte der competirende StiftsSuperintendent in seinem Berichte: (8. August)

„daß, wie bekanntermaaßen die Verfassung des ehemaligen Stifts und nunmehrigen Fürstenthums Schwerin überhaupt, von der Verfassung der übrigen Lande Mecklenburg in ecclesiasticis et politicis, also auch insonderheit, nach genauer Untersuchung der in hiesiger SuperintendentenRegistratur aufbehaltenen Acten — darin unterschieden sei: daß alle und iede StiftsPfarren — durch solitäre Präsentation seyen besezt worden, und daß sich kein Exemplum in contrarium finde."

Konnte er dabei freilich zwei entgegenstehende Beispiele von der Wiederbesetzung der StiftsPfarre zu Neuenkirchen (1726, 1748) nicht in Abrede nehmen; so behauptete er dennoch:

„daß weder der von Mecklenburg, noch sonsten ein StiftsEingepfarreter bei einer Pfarrbesetzung eine Präsentation dreier Candidaten *de iure* begehren könne — woferne nicht ein besonder Privilegium vorhanden, kraft welches eine Kirche von der allgemeinen StiftsVerfassung ausgenommen und den Eingepfarreten versichert worden, daß Ihnen iederzeit drei Candidaten sollen präsentiret werden." t)

So dachte der competirende StiftsSuperintendent von der Clausul: citra consequentiam, bei der solitären Präsentation zu einer StiftsPfarre!

§. 23.

Gleichen Widerspruch erhoben die ritterschaftlichen GemeindeGlieder der vorhin (§. 22) beiläufig erwähnten herzoglichen StiftsPfarre zu Neuenkirchen in eben dem Jahre, wegen ihrer, zum Theil nicht im Stifte Schwerin, sondern in dem Herzogthum Mecklenburg belegenen, mithin zum Corps der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft (§. 21) gehörigen Güter, gegen die solitäre Präsentation des noch lebenden Pastors Plitt, indem sie dagegen auf den, mit ihnen (1755) geschlossenen Landes-Vergleich sich beriefen. Sie wurden aber (6. Sept.) damit abgewiesen und dessen bedeutet:

„daß diese Pfarre im Fürstenthum Schwerin belegen — und — alle PfarrVacanzen zu Neuenkirchen, nur die einzige lezte

t) Vierzehnte Beilage.

ausgenommen, — allemal — mittelst einer praesentatione solitaria sind besetzt worden." u)

§. 24.

Noch deutlicher offenbarte sich die vorhin (§. 21) nachgewiesene Wirkung der Moisallischen SolitärPräsentation auf die Wiederherstellung der vorhin vielleicht verkannten oder unbeachtet gebliebenen StiftsObservanz, bei Wiederbesetzung der herzoglichen StiftsPfarre zu Boitin. Nur wenige Monate vor dem ersten Antrag des Moisallischen KirchenPatrons auf die Anwendung eben dieser StiftsObservanz (3. Jan.) v) war (19. Sept.) zwar die gedachte StiftsPfarre auch nur durch einen solitarie präsentirten Candidaten besetzt. 1758 Aber man dachte dabei so wenig an eine Observanzmäßigkeit dieser SolitärPräsentation, daß man kein Bedenken trug, dagegen einen Revers für die daselbst eingepfarrete GeheimeRäthin von Mecklenburg auf Lübzin:

„wasmaaßen diese solitäre Präsentation ihr und ihren Erben, an ihren Gerechtsamen, wegen des, ratione des Guts Lübzin ihr zukommenden freien WahlRechts auf künftige Fälle keinen Abbruch thun, noch zur Folge gezogen werden solle,"

auszustellen, Ein gleichlautender Revers ward dem von Scheelen auf Bülow, in Ansehung der mit Boitin combinirten Pfarre zu Witzin, wegen seiner daselbst eingepfarreten Besitzung, ertheilet. w)

Allein bei dem nächsten ferneren ErledigungsFall eben dieser Pfarre, konnte der (3. Oct.) darüber zum Bericht aufgeforderte StiftsSuperintendent (27. Oct.) 1768

u) Funfzehnte Beilage.

v) Acten in Sachen wider die Schultzen und Hauswirthe zu Schlemmin und Kleinen-Sien, wegen verrühmten freien WahlRechts, Nr. 4. Beil. A.

w) Man vergleiche beiläufig diese Leichtigkeit, womit man noch kurz vor der Moisallischen letzten Pfarrbesetzung, zur Verwahrung gegen alle Consequenz einer SolitärPräsentation im Stift sich entschlos, mit dem Urtheil, was wenig Monate nach der letzten, der StiftsSuperintendent (§. 22) über eben diese VerwahrungsClausul bei ähnlicher Gelegenheit fällte, um die Epoche der wiederhergestellten StiftsObservanz hier deutlich bezeichnet zu finden.

„mit völliger Zuverlässigkeit und Gewisheit versichern: daß die, im Stifte belegene Pfarre zu Boitin — wie überhaupt alle Pfarren des Stifts, beständig durch die solitäre Präsentation eines Candidati sei besetzt worden, und daß sich davon kein Exempel *in contrarium* finde;"

so wie auch, daß die mit iener combinirte

„Pfarre zu Witzin, die nicht zum Stifte, sondern zur Mecklenburgischen Superintendentur, in specie zur Sternbergschen Präpositur gehöret — beständig durch eine solitäre Präsentation sey besetzt worden." x)

Nach seinem Gutachten ward nun (19. Nov.) iener Revers dahin erkläret: daß

„diese Versicherung ein dem Gute Lübzin wirklich zustehendes freies WahlRecht unter dreien Praesentandis voraussetzet, welches itzo in den RegierungsActen unerfindlich ist."

Zugleich ward der eingepfarreten Gutsbesitzerin aufgegeben:

„eine glaubhafte Anzeige und Bescheinigung, wenigstens durch Anführung eines und des andern Exempels von solchem, wegen des Gutes Lübzin, habenden und ausgeübten WahlRecht — einzubringen, daran auch sub praeiudicio nicht zu ermangeln." y)

Die Bescheinigung erfolgte nicht; das praeiudicium ward also purificiret und, in dessen Gefolge sowohl damals, als in den seitdem eingetretenen zwei neueren PfarrbesetzungsFällen zu Boitin und Witzin (1772, 1790) mit der solitären Präsentation iedesmal ungehindert verfahren.

§. 25.

1771 Gegen die nachherige solitäre Präsentation bei den combinirten herzoglichen StiftsPfarren zu Zernin und Warnow, beriefen sich die Eingepfarreten von der Ritterschaft zwar ebenfalls (1) auf hievorige Präsentationen dreier Candidaten und (2) auf ausgestellete Reverse de non praeiudicando bei solitären Präsentationen. Wirklich waren auch daselbst, nach dem Bericht des competirenden StiftsSuperintendenten (26. Jul.)

x) Sechszehnte Beilage y) Siebenzehnte Beilage.

in dem unmittelbar vorhergegangenen PfarrBesetzungsFall (1. Sept. 1737) drei Candidaten zur Wahl aufgestellet worden. z)

Sie wurden aber (29. August und 12. Novbr.) dessen bedeutet:

ad 1) „daß das Recht, durch eine solitäre Präsentation die im Stift Schwerin belegenen PatronatPfarren — zu besetzen, nicht bestritten werden könne, und daß es zwar dabei dem iedesmaligen Landesherrn unbenommen bleibe, nach eigenem Gutfinden, zuweilen mehrere Candidaten, zur Wahl bei solchen Pfarren aufstellen zu lassen; daß aber dennoch durch ein oder anderes dergleichen Exempel weder Ihm, noch seinen Successoribus eine präiudicirliche Observanz erwachsen möge;"

ad 2) „daß die biebevor ausgestelleten Reverse zu einer solchen Zeit gegeben sind, da die ArchivActen nicht sind nachgesehen worden, aber, nach deren genommener Einsicht — iene Reverse von selbsten insoferne alle Verbindlich- und RechtsGültigkeit verlieren, als darin ein Recht der Eingepfarreten, als wirklich vorhanden, ist vorausgesetzet worden, welches hintennach aber und itzt, als nicht existirend, befunden ist." a)

Es behielt solchemnach bei der solitären Präsentation des noch itzt lebenden Predigers Röper daselbst, ohne weitern Widerspruch, sein Bewenden.

§. 26.

Bei der ritterschaftlichen StiftsPfarre zu Moisall war zwar eine Vacanz aufs neue nicht entstanden. Weil aber bei dieser Gelegenheit die sämmtlichen Regierungs- und ArchivActen von StiftsPfarrBesetzungen von neuem nachgesehen wurden, und dabei sichs entdecken mußte: daß bei der zu Moisall, wider die alte StiftsObservanz, (§. 16) in neueren Zeiten ebenfalls, wie bei mehreren herzoglichen StiftsPfarren, (§. 22, 23, 24, 25) einmal (1754) drei Candidaten zur Wahl aufgestellet waren, (§. 19) hingegen die, bei Gelegenheit der solitären Präsentation (1759) eingeflossene Clausel citra consequentiam (§. 20) leicht für eine Unverbindlichkeit gemisdeutet werden konnte, wenn gleich den Eingepfarreten darüber nicht, wie bei den herrschaftlichen Pfarren, (§. 24) ein Revers de non praeiudicando von dem KirchenPatron ausgestellet worden; so

z) Acten, die PfarrBesetzung zu Zernin 1771 betreffend (bei herzogl. Regierung) Nr. 6.
a) Achtzehnte und Neunzehnte Beilage.

ward bei eben diesen PfarrBesetzungsActen, nach dem rechtlichen Grundsatz der Reciprocität, (quod quisque iuris in alterum statuerit, eodem et ipse vtatur) die Bemerkung aufbewahrt, und von einer bekannten sehr competenten Hand das authentische Zeugnis zur Ehre der Wahrheit niedergeschrieben:

„NB. Moisall ist adlichen Patronats, welches circa praesentationem *paria* iura, nach der Observanz im Stift, haben würde." b)

§. 27.

In Mecklenburg ward unterdessen (8. Jan.) eine „Constitution wegen der Stimmführung bei den PredigerWahlen in den, zu den Herzogthümern Schwerin und Güstrow gehörigen LandGemeinden, wo iemand von der Ritter- und Landschaft oder deren Hintersassen eingepfarret ist," publiciret, auch von den Kanzeln der darunter begriffenen LandGemeinden besagter Herzogthümer abgelesen. Auf das Fürstenthum Schwerin sollte aber dieselbe, weil daselbst bei Pfarrbesetzungen keine Wahl observanzmäßig, mithin den Gemeinden keine Stimmführung gestattet ist, ihrer Absicht nach, nicht anwendlich seyn: sie ward daher hier nicht insinuirt, auch von den Kanzeln nicht bekannt gemacht. c)

Dritte Abtheilung:

PräsentationsRecht im Fürstenthum Schwerin, nach der Incorporation der vormaligen StiftsRitterschaft in die Mecklenburgische.

§. 28.

Bis itzt hatte die Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin ein eignes, von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft völlig abgesondertes, und von der Verfassung beider Herzogthümer Mecklenburg gänzlich
1774 unabhängiges Corps gebildet. Durch den, mit derselben (19. März 1774 / 3. April 1775)
1775 geschlossenen IncorporationsVergleich, §. 3. aber wurden deren Eingesessene

„aller Rechte, Befugnisse, Freiheiten und Begnadigungen, welche der gemeinen Ritterschaft der Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow — verliehen oder bestätiget sind, oder — diese sonst

b) Zwanzigste Beilage.

c) Ein und zwanzigste Beilage.

rechtmäßig hergebracht hat, es sei in geistlichen oder weltlichen Dingen — wie auch des landesgrundgesetzlichen ErbVergleichs d. d. Rostock den 18. April 1755, als welcher in allen seinen Artikeln und Puncten ausdrücklich auf dieselbe incorporirte Ritterschaft und deren obbenannte Güter mit erstrecket wird, von nun an allewege und ohne Unterschied mit theilhaftig und — sollen in dieser Eigenschaft, nach solcher Mecklenburgischen Herzogthümer Rechten, Satzungen, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuchen, Recht geben und Recht nehmen." d)

Hiedurch glaubten die vormaligen StiftsEingesessenen sich auch berechtiget, gegen die fernere Zulässigkeit der bisherigen SolitärPräsentationen bei den StiftsKirchen, wo ihre Güter eingepfarret sind, ihre Ansprüche auf die Anwendlichkeit der Mecklenburgischen PräsentationsVerfassung, (§. 21) so wie sie durch den LandesVergleich (§. 479) angenommen war, geltend machen zu können.

§. 29.

Der erste Fall dieser Art ereignete sich seitdem bei der Wiederbesetzung der herrschaftlichen StiftsPfarre zu Baumgarten, in Ansehung des daselbst eingepfarreten ritterschaftlichen, nun incorporirten Gutes Katelbogen. Den Einwendungen der Besitzerin desselben, gegen die solitäre Präsentation des noch daselbst befindlichen Predigers Thube, ward aber von der herzoglichen Regierung (15. Jan.) entgegengesetzt: 1777

„daß der IncorporationsVergleich die Kirche und Pfarre zu Baumgarten, als nach wie vor zum Fürstenthum Schwerin gehörig, keinesweges ergreife."

Die, in den Acten hinzugefügte Ratio dieses Erkenntnisses wird darin gesetzt:

„weil es hier auf die Frage allein nicht ankommt: Ob der LandesVergleich auf das (incorporirte) Gut Katelbogen, sondern auch: Ob er auf die (nicht incorporirte) Kirche und Pfarre zu Baumgarten seine Anwendung finde?" e)

§. 30.

Aehnliche Widersprüche erhoben zwar auch die ritterschaftlichen Eingepfarreten der herzoglichen StiftsKirche zu Tarnow und des damit ver-

d) Manzels neue Mecklenburgische StaatsKanzlei, 1. Th. S. 75.
e) Zwei und zwanzigste Beilage. (Zwanzigste Beilage.)

bundenen ritterschaftlichen Filials zu Prützen, gegen die solitäre Präsen-
1778 tation des noch lebenden Predigers Plate daselbst, indem sie

1) auf den LandesVergleich,
2) auf die Mecklenburgische KirchenOrdnung,
3) auf das gemeine protestantische KirchenRecht,
4) auf eine entgegenstehende Observanz bei den StiftsPfarren zu Neuenkirchen, Zernin, Bernitt und Baumgarten,

(von Moisall ward eine solche gegenseitige Observanz nicht angeführt) sich berufen zu können vermeinten. Ihnen ward dagegen von der herzoglichen Regierung (22. Aug.) zu Gemüthe geführt:

ad 1) „daß der LandesVergleich sich keinesweges über das Fürstenthum Schwerin erstrecke;"

ad 2) „daß die Mecklenburgische revidirte KirchenOrdnung nur, zum Gebrauch in den Herzogthümern MecklenburgSchwerin und Güstrow, ist abgefasset und publiciret worden;"

ad 3) „daß auch in den nächstanliegenden Lüneburgischen, wie auch den Brandenburgischen und Wirtenbergischen Landen fast durchgängig keine andre, als SolitärPräsentationen, bekannt sind;"

ad 4) „diese wenigen Exempel, welche theils aus gnädiger Nachgiebigkeit, theils auch aus vormaliger Unkundigkeit der älteren Nachrichten und Acten, ihre Existenz erhalten haben, zu einer Entscheidung über das allgemeine Präsentationswesen im ganzen Stift nicht im mindesten releviren;"

„insonderheit in Rücksicht auf die Pfarre zu Tarnow — keine andre Weise, als eine Praesentatio solitaria beobachtet, noch auch ie dawider die allerminderste Einrede zur Sprache gekommen sei." f)

Die Eingepfarreten beruhigten sich hiebei, und die solitäre Präsentation behielt ihren Fortgang.

§. 31.

Bei der Besetzung der übrigen StiftsPfarren sowohl der Alt- und Neustadt Schwerin, und in den Städten Bützow und Warin, als auf dem Lande, zu Rühn, Bernitt, Qualitz, Wittenförden u. s. w. sind, nach Anlei-

f) Drei und zwanzigste Beilage.

Anleitung der davon eingesehenen Acten, g) die solitären Präsentationen der Prediger unstreitigen Herkommens und dagegen von Seiten der Eingepfarreten niemals einige Widersprüche eingelegt, obgleich auch unter diesen, ausser der Mecklenburgischen Stadt Schwerin, viele ritterschaftliche Güter sich befinden, die seit der Incorporation zur Mecklenburgischen Ritterschaft gehören: und ohngeachtet es auch hier (§ 30, 4.) nicht an einzelnen Beispielen einer dreifachen Aufstellung fehlt; so ist doch solches nie, als eine Nothwendigkeit, von den Eingepfarreten in Bezug genommen worden.

§. 32.

Durch die Incorporation der vormaligen StiftsRitterschaft in die Mecklenburgische, hatte das Fürstenthum Schwerin in den dagegen aus den Mecklenburgischen Herzogthümern ausgeschiedenen, vormals ritterschaftlichen, nachher incamerirten Gütern, h) einen gleichgeltenden Zuwachs an Domainen erhalten, worunter sich verschiedene herrschaftliche PatronatKirchen und Pfarren befanden. Auf diese hatte sich die Incorporation nicht erstreckt, sondern sie waren noch ihren vormaligen Mecklenburgischen Superintendenten und geistlichen Obern, so wie auf der andern Seite die Kirche und Pfarre des incorporirten Gutes Moisall der StiftsSuperintendentur, untergeordnet geblieben.

Um nun auch die Kirchen und Pfarren der neuen StiftsDomainen unter die kirchliche Verfassung des Fürstenthums Schwerin zu bringen, trug der StiftsSuperintendent zu Schwerin (20. Novbr.) darauf an: 1783

„daß selbige auch der StiftsSuperintendentur wirklich beigelegt würden."

Die Gründe zu diesem Vorschlage setzte er darinn: weil

„es unbestritten gewis ist, daß die StiftsKirchen und Pfarren **vorzüglichere Rechte**, in Ansehung der daselbst eingepfarreten von der Ritterschaft und Städte, haben, sowohl

a) soviel die **PfarrBesetzungen** betrift, indem die Landstände auf den, das Fürstenthum Schwerin oder das vormalige Stift überall nicht mit ergreifenden **LandesVergleich** zu provociren, nicht berechtiget sind, sondern auch

g) Zwanzigste Beilage.
h) IncorporationsVergleich a. a. O. §. 2, 13.

b) in Ansehung der landesherrlichen GesetzgebungsMacht, indem die, bei den StiftsKirchen eingepfarreten Landstände die, ohne Zuziehung der Landstände gegebene erläuterte KirchenOrdnung und andre ähnliche Gesetze gelten — — lassen müssen; so wie denn auch

c) die StiftsPrediger ihr besonderes ConsistorialGericht in der JustizKanzlei hieselbst sortiren." i)

§. 33.

Hierdurch ward (25. Novbr.) die Verfügung bewürkt: daß sieben Kirchen und Pfarren der, aus den Herzogthümern Mecklenburg, anstatt der vormaligen StiftsRitterschaft, in das Fürstenthum Schwerin versetzten Domainen (§. 32.) der Schwerinschen StiftsSuperintendentur beigeleget, dafür hingegen die, in den incorporirten, vormals stiftsritterschaftlichen Gütern befindliche eine PfarrKirche zu Moisall, (§. 10.) und eine FilialKirche zu Prüzen (§. 30.) unter Mecklenburgische geistliche Inspectionen verlegt, und namentlich die zu Moisall mit der zu Brüel (in der Mecklenburgischen Superintendentur und Präpositur) ausgetauscht werden sollte k).

Jene Veränderung ward auch zugleich durch den Mecklenburg-
1784 Schwerinschen StaatsKalender (1784, 1. Theil, S. 70.) zur öffentlichen Kenntnis gebracht; sie erstreckte sich aber nicht auf die zu Moisall, sondern, auf dringende Verbittung des dortigen Predigers Buttstädt, behielt diese Pfarre (ebendaselbst) ihren alten Platz unverändert.

§. 34.

Allein das Mecklenburgische Consistorium zu Rostock protestirte, auf den officiellen Antrag des ConsistorialFiscals, (7. Febr.) gegen jene, zur Schmälerung der geistlichen Jurisdiction dieses KirchenGerichts gereichende Veränderung, sobald solche dadurch gemeinkündig wurde l). Man fand sich durch diesen Widerspruch (25. Febr.) bewogen:

„in Absicht der Verlegung der, durch die Incorporation der vormaligen StiftsRitterschaft, übergegangenen Kirchen und Pfarren

i) Vier und zwanzigste Beilage, aus dem OriginalConcept des Verfassers.
k) Fünf und zwanzigste Beilage.
l) Sechs und zwanzigste Beilage.

zur Schwerinschen Superintendentur, vor der Hand — — es beim Alten zu lassen;"

und die vorhin dieserhalb ergangene Verordnung (§. 33.) ward wieder aufgehoben m).

§. 35.

Es unterblieb also die intendirte Erweiterung der kirchlichen Verfassung des Fürstenthums Schwerin auf die Kirchen und Pfarren der demselben einverleibten neuen Domänen (§. 32). Diese wurden zwar, ihrer
zerstreueten Lage halber, in der Folge (3. October) mit andern mehr 1788
arrondirten Domänen, nämlich mit den Aemtern Tempzin und Marnitz vertauscht n). Auch diese nunmehrigen StiftsDomänen umfassen mehrere Kirchen und Pfarren, namentlich die zu Brüel, Tempzin, Marnitz, GrossenPankow und Siggelkow, herrschaftlichen, und die zu Suckow, KlosterStepnitzschen Patronats. Sie sind aber bis diesen Augenblick von den vorzüglicheren Rechten der StiftsKirchen und Pfarren (§. 32.) ausgeschlossen. Sie stehen, nach wie vor, ununterbrochen unter Mecklenburgischen geistlichen Obern, o) nicht unter dem StiftsSuperintendenten. Sie werden nach Mecklenburgischen KirchenGesetzen, nicht nach der im Stifte geltenden erläuterten KirchenOrdnung regiert. Sie werden endlich von dem Mecklenburgischen, nicht von dem StiftsConsistorium beurtheilt und gerichtet; und ob sie in ErledigungsFällen, nach Mecklenburgischer KirchenVerfassung, durch freie Wahl der dortigen ritter- und landschaftlichen Eingepfarreten, oder nach der Schwerinschen StiftsObservanz, durch solitäre Präsentation, wieder besetzt werden? wird die Folge zeigen.

§. 36.

Gleichergestalt unterblieb auf der andern Seite auch die projectirte Umtauschung zwischen Brüel und Moisall. Die Kirche und Pfarre zu Moisall befindet sich dagegen bis diesen Augenblick im ungestörten Besitz und Genuß der (§. 32.) sogenannten vorzüglicheren Rechte der StiftsKirchen und Pfarren. Auf sie ist der Mecklenburgische LandesVergleich

m) Sieben und zwanzigste Beilage; Schwerinsche Anzeigen 1784, 15. St.
n) MecklenburgSchwerinscher StaatsKalender 1789, II. Theil S. 155.
o) MecklenburgSchwerinscher StaatsKalender 1800, I. Th. S. 76, 78.

nicht anwendlich; sondern es gilt daselbst noch die, in Mecklenburg durch jenes GrundGesetz, ausser Kraft gesetzte erläuterte KirchenOrdnung vom Jahr 1708. Sie hat noch nie aufgehöret, ein Theil der Schwerinschen StiftsSuperintendentur zu seyn, und mit dieser unter dem Consistorium des Fürstenthums Schwerin zu stehen p). Sie ist dagegen von der Jurisdiction des Mecklenburgschen Consistoriums zu Rostock fortwährend exempt geblieben, welches auf diese Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit um so weniger Anspruch macht, da es noch bis diesen Augenblick im Besitz seines, vorhin (§. 34.) mit Erfolg reclamirten Jurisdictions Bezirks sich befindet, folglich nicht zu gleicher Zeit das dafür eventualiter angewiesene Surrogat sich zueignen darf.

§. 37.

Daß insbesondere der Mecklenburgsche LandesVergleich (§. 21.) auf die Kirche und Pfarre zu Moisall, der Incorporation des Guts ohngeachtet, nicht anwendlich sei, ist durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der herzoglichen JustizKanzlei zu Schwerin, in Sachen des Procurators der DomanialEingepfarreten wider das KirchenPatronat, wegen einer gemeinschaftlichen SchuldVerschreibung für die Kirche zu Moisall, zur Aufbrin-
1784 gung der Kosten eines Kirchenbaues daselbst, (24. März) in contradictorio ausgemacht. Von dem Kläger war hier zwar auf den LandesVergleich Bezug gemacht, der (§. 499, 500.) die Eingepfarreten von einem Beitrag zu den BauKosten freispricht. Er ward aber, aus dem Grunde:

> „daß der landesgrundgesetzliche ErbVergleich — — sich nicht einmal auf das Fürstenthum Schwerin erstrecket, ohnehin aber — — die erläuterte KirchenOrdnung d. a. 1708 Tit. IV. §. 1. ausdrücklich versichere, daß es überall bei dem alten Herkommen unverrückt gelassen werden soll,"

mit seiner condictione indebiti, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen; q) wobei es auch, ohne weiteres RechtsMittel, sein Verbleiben behalten hat.

p) MecklenburgSchwerinscher StaatsKalender 1776, S. 89, 91; 1777 und alle folgende, bis 1800, I. Th. S. 74, 87, 88.

q) Acht und zwanzigste Beilage.

§. 38.

Daß endlich die Kirche und Pfarre zu Moisall noch in diesem Augenblick zur StiftsSuperintendentur des Fürstenthums Schwerin gehöret; (§. 36, p) bezeuget insbesondere:

a) theils der competirende Superintendent, als er in seinem Official-Berichte (28. Jan.) die entstandene Erledigung der Pfarre 1799

„zu Moisall in der StiftsSuperintendentur"

bei der herzoglichen Regierung anzeigte; r)

b) theils die herzogliche JustizKanzlei zu Schwerin, als sie, in Sachen des itzigen KirchenPatrons, wegen ErbVerpachtung der Pfarrländereien zu Moisall, modo probationis in perpetuam rei memoriam, (27. August) dem

„competirenden Superintendenten und Procuratori der Kirchen und Pfarren des Fürstenthums Schwerin"

von der getroffenen Verfügung officielle Kenntnis ertheilte. s)

§. 39.

Den auszeichnendsten Beweis von einer unzertrennten Beibehaltung der politischen, wie der kirchlichen Verbindung mit dem vormaligen Stifte Schwerin legte die Moisallische Kirche und Pfarre, auch nach der Incorporation des Guts in die Herzogthümer Mecklenburg, dadurch ab: daß sie zu den öffentlichen Staatslasten jenes Fürstenthums, nicht aber dieser Herzogthümer, aufgefodert wurde und jedesmal wirklich ihren Beitrag leistete. So oft nämlich auch hier die LandesObrigkeit der, in den ReichsGesetzen ihr verliehenen Macht sich bediente,

„zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe — — Ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuer zu belegen;" t)

eben so oft wurden die LandGeistlichen und milden Stiftungen des Fürstenthums Schwerin, nach dessen Reichs- und KreisAnschlägen, zu ausserordentlichen Hülfleistungen, und unter ihnen auch die zu Moisall, herbeigezogen.

r) Neun und zwanzigste Beilage.

s) Dreissigste Beilage.

t) ReichsExecutionsOrdnung 1555, §. 82.

Dieser Fall hat, während des noch nicht geendigten ReichsKrieges, viermal sich zugetragen: nämlich bei zwei ReichsHülfen, zur Aufbringung der Kosten des kreisrepartitionsmässigen MannschaftsContingents für das Fürstenthum Schwerin, (1793, 1795) und bei zwei KreisHülfen, zur Aufbringung der KreisDefensionsKosten des Fürstenthums Schwerin, (1796, 1799) nach dessen KreisMatricularAnschlag. Jedesmal ward in den landesherrlichen EinfoderungsEdicten dafür gesorgt: daß die Beiträge aus dem Fürstenthum Schwerin durchaus nicht mit denen, aus den Herzogthümern Mecklenburg verwechselt, sondern die edictmässigen Aufkünfte des ersteren nur allein zu dessen, nicht aber zu der letzteren, reichs- und kreisanschlagsmässigen StaatsBedürfnissen verwendet werden durften.

§. 40.

Zum ReichsContingent des Fürstenthums Schwerin mußten solchergestalt, nach den herzoglichen EinforderungsEdicten (31. May)
1793
„von den — — Geistlichen — — des Fürstenthums Schwerin: — — Prediger — — auf dem Lande — — Küster,"

1795 und (8. Jan.) ausser ihnen auch

„die Kirchen, sowohl herrschaftlichen, als PrivatPatronats, auf dem Lande"

eine mässige Abgabe entrichten, die

„durch den EhrnSuperintendenten des Fürstenthums Schwerin erhoben und zur Renterei nach Schwerin abgeliefert"

ward u). LandKirchen PrivatPatronats gab es im Fürstenthum Schwerin keine andre, als die einzige, auf dem itzt der Mecklenburgischen Ritterschaft incorporiten LehnGute Moisall (§. 10, 36). Nur diese konnte also unter jener Rubrik gemeinet seyn.

Würklich wurden daher auch eben diese Beiträge zu den „ReichsContingentsKosten von der Geistlichkeit im Fürstenthum Schwerin" von dem Prediger und dem Küster zu Moisall, im ersten Jahre nämlich (25. Octbr.) auf einmal; im zweiten Jahre aber von ihnen und von der Kirche zu Moisall in zwei Terminen (12. May, 20. Jul.) durch den Präpositus des Bützowschen Circuls, an den Superin-

u) Mecklenb. ReichsContingent, I. Lieferung, S. 115, 122, 125, 126; II. S. 79. e) Ein und dreissigste Beilage, S. 3, 4, 13, 17, 18.

tendenten des Fürstenthums Schwerin, und von diesem zur Renterei daselbst abgeliefert v). Ausser diesen beiden Hülfen, sind keine ReichsSteuern, seit der Incorporation der vormaligen StiftsRitterschaft, von der Geistlichkeit des Fürstenthums Schwerin eingesammlet.

§. 41.

Statt dessen mußten zu den, seitdem ausgeschriebenen KreisLasten, 1796
wegen der VerpflegungsKosten für die DemarcationsArmee des nördlichen Deutschlands, nach den landesherrlichen EinforderungsEdicten für das Fürstenthum Schwerin (17. Decbr., 9. Octbr.) 1799

„von den — Geistlichen — — und milden Stiftungen des Fürstenthums Schwerin: — — Prediger — — auf dem Lande, — Küster — die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats, auf dem Lande"

ebenfalls ihre Beiträge bezahlen, die

„von der — — Geistlichkeit und den milden Stiftungen durch den EhrnSuperintendenten des Fürstenthums Schwerin, vermöge besonderer — hiezu ertheilten Bevollmächtigungen — — erhoben und — — in die Renterei hieselbst abgeliefert werden" mußten.

Sowohl die Edicte, als die darinn angezogenen besondren Bevollmächtigungen des Superintendenten, deren Tendenz hauptsächlich dahin geht, zu verhüten, daß die eingesammelten edictmässigen Beiträge der Schwerinschen StiftsSuperintendentur

„nicht mit den, aus den Herzogthümern Mecklenburg, an den LandKasten nach Rostock, sondern — an die Renterei,"

abgegeben würden, lauten in beiden Jahren wesentlich gleichstimmig w). Unter den LandKirchen PrivatPatronats im Fürstenthum Schwerin konnte auch hier keine andre, als die zu Moisall, der Incorporation des Guts ohngeachtet, verstanden werden.

Zu beiden KreisHülfen gaben die Geistlichkeit und die Kirche zu Moisall, im ersten Jahre (26. Februar) mit Inbegrif, im zweiten aber, (3. May) mit Ausschlus der nun vacirenden Pfarre, ihre edictmässigen Beiträge, durch den Bützowschen Präpositus, an den Stifts- 1797 1800

v) Zwei und dreissigste, und drei und dreissigste Beilage.

w) Vier und dreissigste, und fünf und dreissigste Beilage.

Superintendenten richtig ab, der diese Aufkünfte aus der Stifts-Superintendentur zur Renterei jedesmal einreichte x). Zu andern Kreissteuern des Fürstenthums Schwerin sind während dieses Krieges, wenigstens von der LandGeistlichkeit, keine Beiträge gefordert worden.

§. 42.

Einen zwar geringfügigern, doch nicht minder auffallenden Beweis von der Unanwendlichkeit des LandesVergleichs auf die Kirche zu Moisall, und von deren unzertrennten Verbindung mit der Schwerinschen Stifts-Superintendentur enthält endlich: die fortwährende BeitragsPflichtigkeit derselben zu den kirchlichen Anlagen der letzteren. Nach dem Mecklenburgischen LandesVergleich (§. 492.) sind die „neuerlichen und unnöthigen, dem Recht und Herkommen entgegenlaufenden Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der — — Superintendenten — — BriefPorto und dergleichen — — sofort abzustellen," daher auch bei den ritterschaftlichen PatronatKirchen der Herzogthümer Mecklenburg unbekannt.

Im Fürstenthum Schwerin war diese Anlage, vermittelst der, durch ein herzogliches RegiminalRescript (6. May 1753) vorgeschriebenen Repartition, y) auf die Kirche zu Moisall zu jährlichen sechzehn Schillingen bestimmt. Diese hätten mit dem Jahre 1774 (§. 28.) aufhören müssen, wenn durch die Incorporation des Guts in die Mecklenburgische Ritterschaft, jene landesvergleichsmässige Vorschrift auch auf die Kirche daselbst hätte anwendlich gemacht werden sollen.

Allein die KirchenRechnungen aller, seit dem Incorporations-Vergleich verflossenen Jahre beweisen es überflüssig: daß jene Abgabe fortwährend bis diesen Augenblick, bald durch den jedesmaligen Schwerinschen StiftsSuperintendenten unmittelbar, bald in dessen Namen, durch den Präpositus des Bützowschen Circuls, von der Kirche zu Moisall eingefodert und wahrgenommen worden, auch ohngeachtet darüber, bei der Monitur mehrmalen Zweifel erhoben waren, dennoch die StiftsSuperintendenten, selbst in contradictorio, sich in dem Besitz dieses hergebrachten Beitrags der Moisallischen Kirche, noch in dem bisherigen VacanzJahre, ununterbrochen behauptet haben. Unter mehreren Jahrgängen, mögen die

x) Sechs und dreissigste, und sieben und dreissigste Beilage.

y) Acht und dreissigste Beilage.

die eigenhändigen Bescheinigungen der Schwerinschen Superintendenten Menckel (1775) und Martini (178⅞), so wie seitdem der Bützowschen Präpositen Flörke (1784) und Zachariä, (1800) z) zu Belägen solcher Behauptung dienen.

Gleichergestalt beschränkt sich der in der herzoglichen Bestätigungs-Acte der Mecklenburgischen Prediger-Wittwen- und Wäisen-Verpflegungs-Gesellschaft, (7. April 1768, 14. Jul. 1773) dieser Gesellschaft versicherte jährliche Beitrag von 32 ßl. aus den Kirchen-Aerarien ausdrücklich zwar nur auf die herrschaftlichen Patronat-Kirchen. Weil aber im Fürstenthum Schwerin, ausser der zu Moisall, keine andre, als herzogliche Patronat-Pfarr-Kirchen anzutreffen sind; a) so wird, wegen dieser einzigen Ausnahme, in der Bezahlung jenes Beitrags kein Unterschied gemacht, sondern derselbe wird auch

„von der zum Fürstenthum Schwerin gehörigen Kirche zu Moisall, gleich allen andern Kirchen dieser Stifts-Superintendentur,"

an den Präpositus zu Bützow unweigerlich berichtiget, b) folglich diese, der Incorporation des Guts ohngeachtet, fortwährend zum Fürstenthum Schwerin gerechnet.

§. 43.

Ist nun solchergestalt die Kirche und Pfarre zu Moisall, sowohl nach dem Zeugnisse des competirenden Stifts-Superintendenten, und nach den Erkenntnissen des competirenden Stifts-Consistorial-Gerichts, (§. 38.) ja selbst nach den landesherrlichen Einfoderungs-Edicten (§. 39-41.) und kirchlichen Anlagen, (§. 42.) noch während der gegenwärtigen Vacanz, ein unstreitiger Bestandtheil des itzigen Fürstenthums Schwerin; Warum sollte sie denn gerade in dem Moment ihrer Wiederbesetzung aufhören, eine Stifts-Pfarre zu seyn? Und wird sie solchemnach in ihren übrigen Verhältnissen, selbst in onerosis, nach den im Fürstenthum Schwerin eingeführten, allein von landesfürstlicher höchster Willkühr abhängenden Gesetzen (§. 32.) behandelt; Warum sollte sie in vtilibus, wenn es auf eine uneingeschränkte Ausübung des Präsentations-

z) Neun und dreissigste Beilage.

a) Mecklenb. Staats-Kalender 1776, S. 91.

b) Vierzigste Beilage, nach dem Original bei den Moisallischen Kirchen-Schriften.

Rechts (§. 2.) ankommt, von der bis dahin mehrmalen öffentlich anerkannten StiftsObservanz bei Pfarrbesetzungen (§. 16, 17, 22, 24, 32.) ausgeschlossen seyn? Hatte sie endlich mit den übrigen StiftsPfarren, auch nach der Incorporation des Guts, gleiche Lasten zu tragen; so muß sie auch itzt die, bis dahin (noch 1771) mit ihnen gemeinschaftlichen „*paria* iura circa praesentationem, nach der Observanz im Stifte" (§. 26.), fortwährend zu geniessen haben.

Wird ihr also nicht eben so gut, als vorhin (1777) der zu Baumgarten, (§. 29.) die Folgerung zu Statten kommen: „daß der IncorporationsVergleich die Kirche und Pfarre zu Moisall, als nach wie vor zum Fürstenthum Schwerin gehörig, keinesweges ergreife?"

§. 44.

Gesetzt aber, die Kirche und Pfarre zu Moisall würde über kurz oder lang aus der StiftsSuperintendentur in eine Mecklenburgische, nach der vorhin (1783) dazu gemachten Einleitung, (§. 32, 33.) wirklich verlegt, und der LandesVergleich, durch ihre gleichmässige Incorporation in die Herzogthümer Mecklenburg, auch auf sie anwendlich gemacht; so würde es doch auch hier, gleichwie kurz vorher zu Baumgarten, (§. 29.) nach eben den Grundsätzen der Reciprocität, (§. 26.) auf die Frage allein nicht ankommen:

„Ob der LandesVergleich auf das (incorporirte) Gut Moisall, sondern auch, ob er auf die (nicht incorporirten) Eingepfarreten seine Anwendung finde?"

Diese bestehen nämlich, ausser dem Gute Moisall selbst und dessen Pertinenzien, sammt und sonders aus Domänen des Fürstenthums Schwerin, c) welches an dem, mit der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg (1755) geschlossenen ErbVergleich (§. 21.) eben so wenig, als an den ihm vorhergegangenen Streitigkeiten mit derselben, Antheil nahm (§. 30, ad 1). Für sie war der Landes- und der IncorporationsVergleich (§. 28.) ein völlig fremdes Geschäft, (res inter alios acta) wodurch sie nach bekannten Rechten weder gewinnen, noch verlieren konnten. Mit ihnen war so wenig der eine, als der andre geschlossen; ihn

c) Mecklenb. StaatsKalender 1800, II. Th. S. 165, 54, 55, (verglichen mit Beilage II.)

können sie also (in utilibus) zu ihrem Vortheil eben so wenig für sich anziehen, als sie zu ihrem Nachtheil (in onerosis) ihn gegen sich gelten lassen dürfen.

Auf sie würde folglich der 475. §. des LandesVergleichs eben so vergeblich angewendet werden, als vorhin (1784) der 499. §. eben dieses Artikels, von Kirchen- und PfarrSachen, für sie in Bezug genommen ward (§. 37). Sie können auch aus jenem Compactat ihrer Durchlauchtigsten Grundherrschaft mit der vormaligen StiftsRitterschaft, um so weniger ein freies WahlRecht für sich ableiten, nachdem es **rechtskräftig** gegen sie entschieden ist: „daß das StimmRecht bei der Wahl eines Predigers **lediglich** zu denjenigen Rechten gehört, welche aus der **blos persönlichen** Qualität eines stimmfähigen Mitglieds der Gemeinde entspringen, folglich so wenig nach der Natur der Sache, als nach positiven Gesetzen, an den innerhalb der ParochialGrenzen befindlichen **liegenden Gründen** klebt, auch das Wesen der Leibeigenschaft hierin keine Aenderung machen kann, indem diese die **persönlichen Befugnisse** auf die Theilnahme an der kirchlichen Gesellschaft und an deren Rechten nicht nehmen, und mit dem, von den Leibeigenen bewohnten **Grundstück** verbinden kann." d)

§. 45.

Allein auch selbst der LandesVergleich ist den solitären Präsentationen bei PfarrBesetzungen keinesweges ungünstig. Indem er (§. 479.)

„es, dem **Herkommen** gemäs, bei der Präsentation dreier Candidaten zur Wahl **gelassen**"

wissen will; setzt er ein solches Herkommen in facto voraus, was hiedurch gesetzlich sanctioniret wird. Indem er also auf diesen factischen GesichtsPunct die Anzahl der Präsentanden zurückführet; giebt er eben dadurch zugleich deutlich zu erkennen: daß da, wo eine dreifache Präsentation dem Herkommen **nicht gemäs** ist, es auch bei derselben **nicht gelassen** werden dürfe.

d) Urthel des Hof- und LandGerichts zu Güstrow vom 6. Septbr. 1800, in Sachen wider die Schulzen und Hauswirthe zu Schlemmin und KleinenTessin, wegen behaupteten freien Wahlrechts bei Besetzung der Pfarre zu Weisall.

Wenn dagegen eben dieses LandesGrundGesetz, im 2. §. statt eines wesentlichen PräliminarGrundsatzes,

> „gleich anfangs der gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche — — ein jeder Stand für sich allein und ein jeglicher derselben insonderheit rechtsbeständig erworben und hergebracht hat,"

verkündiget; so bleibt auch eben dadurch die zu Moisall rechtsbeständig erworbene (§. 10, 18.) und hergebrachte (§. 11, 13, 14, 16, 17, 19, 26.) Gerechtigkeit und Gewohnheit einer solitären Präsentation bei Pfarrbesetzungen gleich anfangs vollkommen gesichert und erhalten.

So unmöglich bei den Kirchen und Pfarren der, durch den IncorporationsVergleich, aus dem Herzogthum Mecklenburg in das Fürstenthum Schwerin übergegangenen herzoglichen Domänen das Factum der, bis dahin dort herkömmlichen dreifachen Präsentation, wider Willen der daselbst eingepfarreten Compaciscenten von der Ritterschaft, ungeschehen gemacht und in ein entgegengesetztes Factum, in eine umgekehrte Observanz der solitären Präsentation verwandelt werden kann noch wird; eben so unmöglich kann auch das Factum der zu Moisall hergebrachten SolitärPräsentationen, durch die Incorporation dieses Guts in die Mecklenburgische Ritterschaft, infectum, also auch bei einem nicht vorhandenen andern Herkommen es nicht gelassen werden.

So wenig die Absicht des IncorporationsVergleichs §. 3. gewesen, oder erreicht ist, die, aus den Herzogthümern Mecklenburg in das Fürstenthum Schwerin übergegangenen incamerirten Güter, durch ihre Absonderung von aller Verbindung mit dem Corps der Mecklenburgschen Ritter- und Landschaft, auch von einer herkömmlichen SpecialVerbindlichkeit gegen die dortigen Eingepfarreten loszumachen; eben so wenig hat das, dagegen aus dem Fürstenthum Schwerin heraus, und an jener Stelle in eine Verbindung mit dem Corps der Mecklenb. Ritterschaft getretene ritterschaftliche Gut, dadurch eine nicht herkömmliche SpecialVerbindlichkeit gegen die zurückgebliebenen Domänen des Fürstenthums Schwerin übernehmen, oder diesen irgend eine nicht herkömmliche SpecialBefugnis einräumen und erwerben sollen.

§. 46.

Mit dieser localen und individuellen Beziehung des Herkommens der Präsentationen bei Pfarrbesetzungen stimmet auch die Praxis in den Mecklenburgischen Herzogthümern dahin vollkommen überein: daß in den Kirchen, wo die Präsentation dreier Candidaten nicht, sondern eine solitäre Präsentation Herkommens ist, auch noch itzt den Gemeinden ein freies WahlRecht nicht gestattet wird, sondern die Regel des gemeinen Rechts (§. 1.) in voller anwendlicher Kraft bleibt. Unter mehreren Beispielen, dürfen hier nicht allein alle solche herrschaftliche Kirchen, wo keine andre als DomänenGüter, sondern auch verschiedene, wo ritterschaftliche Güter oder Städte eingepfarret sind, (namentlich die DomKirche zu Güstrow, die GeorgenKirche zu Parchim) und unter den LandKirchen nur die zu Witzin (§. 24.) angeführet werden.

§. 47.

Selbst die neuere Gesetzgebung, welche (1771) in Absicht der Stimmfähigkeit einzelner GemeindeGlieder bei PredigerWahlen in den Herzogthümern Mecklenburg, anstatt des bis dahin auch hierüber allein entscheidenden Herkommens, eine völlige Gleichheit und allgemeine Regel einführte, (§. 27.) setzet bei weitem nicht bei allen ritter- und landschaftlichen oder DomanialEingepfarreten, ohne Unterschied, ein WahlRecht, noch auf Seiten aller Patronen eine dreifache PräsentationsVerbindlichkeit, als ausgemacht oder als allenthalben herkömmlich, voraus. Sie redet vielmehr ausdrücklich nur von den

> „PredigerWahlen in solchen LandGemeinden Unsrer Herzogthümer, wo jemand von Unsrer Ritter- und Landschaft, oder von ihren Hintersassen ein WahlRecht besitzt, und — —
>
> „in den Fällen, da jenen Gemeinden auf dem Lande mehrere Candidaten, Behuf der freien Wahl eines derselben zu ihrem Prediger, präsentiret werden.“

Sie lässet daher auch allenthalben den gesezlichen Begrif des örtlichen oder speciellen Herkommens jeder Parochie, in Ansehung des WahlRechts selbst, ungekränkt; und nur da, wo dieses in facto an sich selbst durch den Besitz begründet ist, wird die bisherige Wirkung des Herkommens auf die Ausübung desselben, auf die Zählung der Stimmen, aufgehoben und für nichtig erkläret.

Schlus Folgen.

§. 48.

Aus den bisherigen beurkundeten Angaben wird sich nun die zwiefache alternative Rechtsfrage zutreffend beurtheilen lassen und von selbst beantworten:

I. Ob die gesezmässige (§. 1.) und sowohl von den competirenden Superintendenten (§. 14, 22, 24, 32.) bezeugte, als von der käiserlichen Commission (§. 16, 17.) und bei der herzoglichen Regierung (§. 26.) anerkannte Stifts Observanz der solitairen Präsentationen bei Pfarr Besezungen zu Moisall, durch die Incorporation dieses Guts in die Mecklenburgische Ritterschaft, (§. 28.) für aufgehoben zu achten stehe? und

II. Ob die Eingepfarreten aus den herzoglichen Domainen, durch die, bei einer der neueren Pfarrbesezungen daselbst, (§. 19.) sei es nun aus Unkunde, (ignorantia facti) oder aus freiwilliger Nachgiebigkeit, (ex mera facultate) vorgekommene einzelne Abweichung von jener Observanz, mehr Ansprüche, als in ähnlichen Fällen (§. 24, 25, 30, ad 4.) die Eingepfarreten von der Ritterschaft, gegen den Kirchen Patron (§. 26.) auf ein freies Wahl Recht unter drei Candidaten erworben haben? oder

III. Ob vielmehr noch izt dem Kirchen Patron das (ex pacto et prouidentia maiorum) wohl erworbene (§. 10, 18.) und oft genug (§. 11, 13, 14, 19.) ausgeübte Recht der solitären Präsentation eines einzigen Candidaten bei Pfarr Besezzungen unbenommen sei?

Beila-

Beilagen.

Num. I.

Von Gottes gnaden Wir Vlrich Hertzogk zu Meckelenburgk. Fürst zu wenden. Administrator vnd Graue zu Schwerin. Der Lande Rostock vnd Stargardt Herr. Bekennen hirmitt offentlich. vor vns. vnd vnsers Stiffts Schwerin, nachkomlintgen. Als vns der Erbar, vnser Ratth. Hauptman. vnd Lieber getrewer, vnsers Stiffts Schwerin, Jürgen Wackerbartt, zu dem von vns, neulich verordneten, vnd aufferbawten hause, In vnser Stadt Bützow, vor, vnd zu mherer erhaltunge vor die Armen In demselbe hausse Inwonenden vnd wesenden Leutten. Zwey hundertt marck lübeckſch Ewige Jerliche rentte daruon zu machen, vnnd auff. vnd antzuwenden mildiglich gegeben, vnd Angewendt, Vnd das wir darenttiegen In gnediger betrachtung angetzeigter seiner Christlichen, milden, daran beweisseten, vnd angewantten gaben. Vnd dan auch auß sunderlichen gnaden, darmit wir Ihme von wegen vielfaltigen seiner lankwirigen, Vnsernn freunttlichen lieben Vettern, vnd vorfahren. hern Magnussen Hertzogen zu Mecklenburgk ꝛc. Loblicher milder gedechtniß, auch vns, vnd vnsers wolgedachtes Stiffts Schwerin, beweiseten, vnd ertzeigten, vnderthenigen trewen diensten, Auch vmb seiner from- Erb- bieder- vnd redeligkeitt willen, gnedigk zu gethaen. hinwieder das Kirchlehen zur Moisalle. mit sampt der Costerie. Auch hogesten vnnd niedrigsten gerichte, Ihme, vnd seinen Ewigen Erben gnedigk vorliehen. vnd gegünnett, Wie wir dan solchs hirmitt Auch wissentlich vnd Crefftiglich. mitt vorwissenn, Consent, offentlicher mittbowilligung. vnd beliebunge, Der wirdigen vnserer Lieben andechtigen, Dechantt, Seniors, und wolgedachtes vnsers gantzen Capittels zu Schwerin, gnedigk gegeben, vnd volntzogen haben wollen. Alles trewlich, vnd ohne geferde, Vnd haben zu bekrefftigung solchs, düssen vnsern will- vnd Confirmation brieff, mitt vnsers Stiffts Ingesiegell befestigett, vnd eigener handt vnterschrieben, Vnd geben lassen, auff vnserem Schloß Bützow den dritten Monattstagk Juny ꝛc. Nach Christi Vnsers Lieben Hern, Vnd selichmachers gebuertt, Tausentt fünffhundert. Im neun. vnd Sechstzigsten Jare. Vnnd wir Dechant, Senior, des ganzen Capittels zu Schwerin, Bekennen hirmitt Auch offentlich. Vor vns. vnd vnsers Capittels, nachkommen, Das wir wissentlich vnd Creff-

tiglich In namen. vnd von wegen, des Capittels. in obberürte vorlassung, vnd vbergabe, hochgemelts vnsers gnedigen Fürsten. vnd hern. Hertzogk Vlrichs zu Mecklenburgs ꝛc. des Kirchen lehens zur Moysalle, wie obstet, gewilligett, bekrefftigett, vnd Ratificirt haben, Wie wir dan. das Auch, Crafft düß breues, bewilligen, Ratificiren, vnd bewulboren, Vnd zu sterkung, vnd bekrefftigung solchs, mitt des Cappittels, oder Kirchen zu Schwerin. grossen Ingesiegell, neben hochgemelts vnsers gnedigen fürsten. vnd hern. Hertzogk Vlrichs zu Mecklenburgks ꝛc. Anhangenden Stiffts Ingesiegell hiruntten in obberürtten tage. vnd Jare drucken vnd hangen lassen ꝛc.

Vlrich H. zu Meckhlenburg ꝛc.
Manu propria sst.

(L. S. *Eccl. Suer. ad caus.*) (L. S. Cap. Suer.)

(Nach dem Original des LehnGuts Moisall.)

Num. II.

Extract

aus dem, unter Direction der Visitatoren, als **Gebhardt Meyer**, Fürstlichen Visitation- und RegierungsRaths, auch **Heinrich Bilderbeck**, Superintendenten zu Schwerin, durch den VisitationsNotarium **Jochim Krusike**, im Jahre 1651 angefangenen und 1654 continuirten Protocollo Visitationis generalis der, in dem Fürstenthum Schwerin gelegenen Kirchen und Pfarren, besonders aber die Pfarre zu Moysall betreffend.
(S. 871-915.)

Die Kirche zu Moysall.

I.

Von der Pfarre.

Ad art. 1. Das jus Patronatus hat zuvor den Wackerbahrten zugehöret, jetzo aber ist Her Casper Wierecke Patronus welcher es von Wackerbahrten erkauft; Diese Kirche sey eine mater vndt habe eine filiam zu Schlemmin vndt gehören dazu der Hoff vndt Dorff Moysahl, Schlemmin, der Hoff, Dorff vndt Schafferey zu Bischofshagen vndt das Dorff LüttenTessin.

II.

II.

Von dem Pastore.

Ad. art. 1. 2. 3 & 4. Er heiße Johannes Senstius, sey bürtig aus Schwerihn, hette zu Rostock Ein Jahr vndt zu Königsberge Ein halb Jahr studiret, wehre vocirt von Vicke Barnern, als damahligen Patrono der Kirchen zu Moisahl, examiniret, ordiniret und introduciret von dem Sehl. Superintendente, Ern Friderico Wettern, zeigete vor seine litteras vocatorias, wie folget:

Wohlgelahrter guter Freund, nachdeme der Almechtiger Gott durch seinen unwandelbahren Rath vndt Willen vorm Jahre den wailandt Ehrwürdigen vndt wohlgelahrten Hern Joachimum Freuwden der Kirchen zu Moysahl wolverordneten Pastorem aus diesem Threnen- und Jammerthal zu sich in den ewigen Friden, vndt freuwdensahl durch den zeitlichen Todt abgefordert, dadurch sowohl die Kirche als die ganze Gemeine nunmehr fast ein ganzes Jahr ohne eigenen Hirten vndt Sehlensorgern gestanden, wil mihr aus Christlicher vndt gebührlicher Vorsorge Kraft habenden juris patronatus obliegen, dahin bestes Vleißes zusehen vndt zu trachten, wie die vacirende Pastoratstelle mit einer Gottesfürchtigen vndt solchem hohen Ambte qualificirten Persohnen wiederümbe versehen vndt die ganze Gemeine versorget werde.

Wan dan nicht allein euwer Persohn, dessen pia eruditio & erudita pietas von andern guten Freunden vndt Hern bester massen mihr commendiret, sondern selbest auch aus eurer gehaltenen Predigt, solches alles neben den Gaben vndt reiner lehre, so euch Gott verlehnet, genugsamb erlernet vndt dahero Euch tüchtig zu solchem Ambte befunden, auch die ganze Gemeine Ihr einhelligeß *votum* zu eurer Persohn gegeben vndt zu Ihrem Pastore erwehlet.

Als thue Ich Euch im Nahmen der heiligen, hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gotteß des Vaters, Sohns und heiligen Geistes in solche vacirende stelle nach Moysahl zum ordentlichen Pastore hiemit legitime vociren, der vngezweiffelten Hofnunge zu Euch lebendt, den Ihr Euch als einen Gottsehligen gewissenhaften vndt getreuwen Sehlsorgern in solchem euwern Kirchen Ambte dazu Ihr Izo von mihr, als ohnzweiffelichen Patrono sälbiger Kirchen ordentlicherweise vociret, in lehren vndt Predigten, auch administrirungen der heiligen Sacramenten vnd andern mehr zu solchem Ambte gehörigen, erzeigen, wie es Gotteß Befehl, neben der Mecklenb. KirchenOrdnunge von Euch erfordert, daentkegen Euch nebest gebührlichen Schutz nicht allein alleß, was der vorige seehl. Pastor an pastoralischen Intraden gehabt, geruhiglichen verbleibet, sondern sein auch wir in Betrachtunge vndt Versicherunge euwer Treuw, laut der Mündtlich gethanen Zusage, je vndt alle wege dieses zu verbessern geneigt.

Dafern Ihr nun diesen ordentlichen Beruf zu pariren gemeinet, wollet Ihr Euch an den Schwehrinschen StiftsSuperintendenten, dem ehrwürdi-

gen, Großachtbaren vnd wohlgelahrten Hern Fridericum Weltern des Examinis vndt folgendts der ordination halber, welche Er denn forderlichst ansetzen wird, verfügen, das damit dieses hohe Werk ordent- und ehrlich, wie es mit Kirchen Aemtern gebühret, vollenführet werde. Wozu wir Euch Gottes gnade vndt des heyligen Geistes kräftigen Beystandt, damit solches zu seines Göttlichen Nahmens Ehr vndt vieler Menschen Sehligkeit beförderunge gereichen möge wünschen. Actum Moysahl den 25sten Januar Anno 1635.

Vicke Barner.

(L.S.)

Dem EhrenVesten vndt wohlgelahrten Ehrn
Johanni Senstio S. S. Theologiae studioso,
Meinem sehr guten Freunde ꝛc.

Ad art. 5. Er habe sinder vergangenen Ostern Neun zehen Jahre im Officio gelebet.

(Aus dem, vom Herzoglichen Archiv beglaubigten KirchenVisitationsProtecoll zu Moisall.)

Num. III.

C. L.

U. g. g. Z. Wollwürdiger und hochgelahrter, lieber andächtiger und getreuer, Demnach Unß der Ehrbar, Unser lieber getreuer Gotthard Jochim Vogelsang, vermöge ihm competirenden juris Patronatus, mittelst überreichung einer unterthänigsten in Copia hiebey liegenden supplication, gegenwertigen Studiosum Theologiae Marcum Weiß zum Pastorem der Kirchen zu Moysall gebührlich praesentiret, und Unß umb gnädigste confirmation der ertheilten vocation unterthänigst ersucht hat, Alß befehlen Wir Euch gnädigst, daß ihr mit Zuziehung Eurer Collegen gemeldetem Studiosum gewöhnlich examiniret, deßen Geschicklichkeit zum PredigAmbt untersuchet, und nach befindung zu Unser ferneren Verordnung unterthänigste relation abstatet. An dem ꝛc. vnd Wir ꝛc. Schwerin den 19. Octbr. 1683.

An
den Ehrn Superintendenten
hieselbst.

(Aus dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin.)

Num. IV.

Num. IV.

C. L.

U. G. G. Z. Wollwürdiger und hochgelahrter, lieber andächtiger und getreuer, Wir haben Unß auß eurer abgestatteten unterthänigsten relation gebührend vortragen laßen, was gestalt ihr den, von dem Patronen der Kirchen zu Moisall *praesen*tirten, und zu solcher Pfarre vocirten *Studiosum* Theologiae Marcum Weisz, in dem mit ihm gehaltenen examine qualificiret, und zum heiligen PredigtAmbt tüchtig befunden. Wann Wir nun die ihm ertheilte vocation, kraft dieses in gnaden confirmiret, und ihn zum Pastoren zu Moisall gnädigst verordnet haben, Alß befehlen wir Euch hiemit gnädigst, daß ihr itztgedachten Studiosum fördersambst ordiniren, weiter an das Predigambt daselbst introduciren, und zu Führung guten Lebens und Wandelß, nebenst fleißigem gebehte und studiren, auch getreulicher und embsiger Abwartung seines Ambtes, in reiner unverfälschter Lehre, nach Maßgebung heiliger Göttlichen Schrifft, der ungeänderten Augßburgischen Confession, der Formulae Concordiae, und anderer recipirten Symbolischen Bücher, auch Unser darauff gerichteten und publicirten Mecklenburgischen Kirchenordnung, ohne einführende Neuerung zu Erbauung der Christlichen Gemeine, ihm selbst zum guten Gewißen und Verantwortung gegen Gott, Unß und männiglich, mit Ernst anmahnen, auch sonsten Unsere, alß des regierenden Landesfürsten und Episcopi, competirende jura dabey sorgfältig beobachten sollet. An dem rc. Und Wir rc. Schwerin den 25sten Octbr: 1683.

An
hiesigen Ehrn Superintendenten. (Aus dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin.)

Num. V.

F. W.

U. g. g. Z. Wollwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und getreuer. Demnach wir gnädigst confirmiren, daß der zu der vacirenden Pfarre zu Moysahl *praesen*tirte *Studiosus* Theologiae, Jacobus Polchovius, nachdem derselbe, vermöge Eurer eingesandten unterthänigsten relation in dem mit Ihme angestellten Examine zum H. Predigt Ampte tüchtig befunden worden, zum Pre-

Prediger daselbst zu Moysall bestellet werde; Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß, wann Euch die original vocation wird vorgezeiget seyn, und Ihr nichts dawieder zu sagen habt, von Gottes wegen und in Unßern Nahmen Ihr denselben alda zu Moysahl, nach Anleitung Unßer publicirten Kirchenordnung forderſambst ordiniret, darauff der Christl. Gemeine daselbst vorstellet und an sein Ampt introduciret, besagte Gemeine zu Erweisung aller Liebe undt Ehrerbietigkeit gegen diesen Ihren Seelsorger, Ihn hingegen zu fleißigen Gebete und studiren auch embsiger Abwartung seines Ampts in reiner unverfälschter Lehre, nach Maßgebung Göttl. H. Schrifft, der ungeänderten Augspurgischen Confession, Formulae Concordiae und übriger in Unßern Landen recipirten Symbolischen Bücher, und darauff gerichteten Mecklenburgischen Kirchenordnung, ohne einführende Neuerung, wie nicht weniger zu Führung eines unsträflichen Lebens und Wandels anmahnet und erinnert, auch, was zu fernerer Erbauung und der Christl. Gemeine und Kirchen zum Besten gereichen mag, dabey sorgfältig beobachtet, und Unß davon unterthänigst referiret. An dem rc. Undt Wir rc. Datum Schwerin den 7. Junii, 1698.

An
Ehrn Superintendenten
Ulrich Ernst Leumann
hieselbst.

(Aus dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin.)

Num. VI.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl habe den Studiosum Jacobum Polchovium, nach vorgezeigter und richtig befundener Original-Vocation, im Nahmen Gottes und Ew. Durchl. als Summi Episcopi, am ersten Sonntage nach Trinitatis zu Moisall nach Anleitung der publicirten KirchenOrdnung ordiniret und darauf denselben der Christlichen Gemeine alß ihren Prediger vorgestellet und an sein Ambt gebührend introduciret; Wobey sowohl die Zuhörer, als der neue Lehrer ihrer schuldigen Pflicht erinnert worden. Vorher aber habe, wie mir gnädigst befohlen, dem Nobili Patrono vorgestellet, Warum Er nicht zuförderst davon referiret habe, und zween andre Subjecta mit auffstellen lassen. Worauf Er geantwortet: Weil Er, als ein Fremder, die Observance oder modum procedendi nicht gewußt, habe Er den seeligen Hrn. LandRath von Plußkow consuliret, von welchem Er die Nachricht erhalten, daß es vor diesem bey Erwehlung des verstorbenen Pastoris also gehalten worden, und habe ja die Gemeine

meine noch einen andern Studiosum, Namens Billerbeck, predigen hören, diesen aber, nebst Ihm, einmüthig zu ihren Seelsorger beliebet. Alß auch der Patronus verlangete, daß ein neuer Kirchen-Jurat, welcher ein Fürstlicher Unterthan ist, zu Moisal auf dem Adelichen Hofe solte in Eid genommen werden, weil nach eines alten Juratens Bericht solches vor diesem geschehen, ich aber solches nicht zugeben wollen, so habe es unterthänigst hiemit anzeigen und hochfürstliche Verordnung erbitten wollen, alß

Ew. hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener
und demüthigster Vorbitter
U. E. Leumann.

Schwerin 11. Julii 1698.

Unterthänigste Relation, wegen geschehener Ordination und Introduction des neuen Predigers zu Moisal.

(Aus dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin.)

(ad Num. III — VI.

Fr. Fr. 2c.

Unsern 2c. Auf die abschriftlich hiebeigeschlossene Bitte Unsers Regierungs-Raths Rudloff, befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, demselben die darin angezogenen, die PfarrBesetzung zu Moisall betreffenden Acten vorzulegen, auch die etwa daraus benöthigten Abschriften zu ertheilen. An dem 2c. und Wir 2c. Schwerin, den 22sten April 1800.

An
das Haupt- und GeheimeArchiv.)

Num. VII.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg 2c.
Als Kayserl. Commissarius.

Es wird dem Amtshauptmann Gluer zu Rühn auf sein Memorial vom 21sten hujus die, der zu Moysall eingepfarrten Dorfschaft Lütten-Sien, ratione dasiger vacanten Pfarre, intimirte Praesentation eines ordinirten Predigers, Namens Martini, betreffend, hie-

hiedurch zur Resolution ertheilet: daß, da Uns glaubwürdig berichtet, daß die Praesentatio solitaria durchgehends im Stift in Observanz, und es bis dato damit nicht anders gehalten sey, mit der oberwähnten Praesentation zu Moysall es seinen Fortgang haben könne. Wornach derselbe sich unterthänigst zu achten. Schwerin, den 29. Juny 1739.

Christian Ludewig, H. z. M.

Das OriginalConcept hievon findet sich, mit vorstehender Abschrift gleichlautend, in Herzogl. RegierungsRegistratur ad Acta die PfarrBesetzungen zu Moysall betreffend ad Nr. 4. Suerin d. 11. Jul. 1778.

Num. VIII.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg rc. Als Kayserlicher Commissarius.

Ehrbar, lieber Getreuer! Auf deine abermahlige, unter dem 2. hujus wiederholte Vorstellung und Bitte, die Ordination des erwählten Predigers zu Meysall betreffend, wird hiedurch zur Resolution angefüget: daß du, deines unerheblichen Einwendens ohngeachtet, der Observanz in dem Stiffte dich gemäß zu bezeigen habest, und ehe solches geschehen, deinem Petito nicht deferiret werden könne. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 6. September 1740.

Christian Ludewig, H. z. M.

(Inscriptio.)

Dem Ehrbaren, Unserm lieben getreuen Hauptmann Gustav von Winterfeldt zu Meysalle.

(Nach dem Original des Gutes Moisall.)

Num. IX.

C. L.

U. G. G. Z. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, L. A. u. G.
Demnach wir auf unterthänigstes Ansuchen vor diesesmahl, und also citra consequentiam, zu nothwendiger WiederBesetzung der zu Meisall erledigten PredigerStelle, den Candidatum Theologiae, David Michael Menges, nachdem bey ver-

verfügten Examine, dessen Fähigkeit zu Anvertrauung des heiligen PredigAmts hinlänglich befunden worden, praevia praesentatione solitaria, als würklichen Pastorem daselbst, uno eodemque actu ordiniren und introduciren zu lassen, in Gnaden verwilliget haben; Als committiren wir Euch hiedurch in gnädigstem Befehl, daß Ihr mit solcher prasentatione solitaria fordersamst gehörig verfahret, nach gehaltener des ernannten Candidati Predigt, die anwesende Gemeine: ob Sie mit dessen Gaben und Lehre zufrieden seyn, und also in Liebe und Vertrauen Ihn zu Ihrem SeelSorger und Prediger verlangen, oder aber wider seine Person und bißherige Verhaltung etwas Grund- und Bestandhabendes einzuwenden wissen? für Gott und auf ihre christliche Gewissen vernehmet und darauf sofort, nach wahrgenommener allgemeiner Zufriedenheit, und vorhergegangenem gewöhnlichen examine, von Gottes wegen und in Unserm Namen Ihn zum würklichen Prediger bey der Kirche alldort zu Meisall, nach Anleitung Unsrer publicirten Mecklenburgischen KirchenOrdnung, gewöhnlichermaßen ordiniret, darauf der Christlichen Gemeine ordentlich vorstellet, und an sein Amt introduciret, mehrbesagte Gemeine zur Erweisung aller Liebe und Ehrerbietigkeit gegen diesen Ihren SeelSorger, Ihn hingegen zu unablässigem Gebeth, fleißigem Studiren und embsiger Abwartung seines Amts, in reiner unverfälschter Lehre, nach Maaßgebung Göttlicher heiliger Schrift, der ungeänderten Augsburgischen Confession, Formulae Concordiae, auch nach Anweisung der übrigen in Unsern Landen recipirten Symbolischen Bücher, und Unsrer darauf gerichteten Fürstlichen KirchenOrdnung und deren Erläuterung, ohne zu unternehmende Neuerung, wie nicht weniger zu Führung eines unsträflichen Lebens und Wandels, nachdrücklich ermahnet, und was sonst zu fernerer Erbauung, und der Christlichen Gemeine zum Besten gereichen kann, dabey sorgfältig beobachtet, und von dieser eurer Verrichtung die unterthänigste Relation anhero abstattet. An dem ɔc. Und wir ɔc. Datum auf Unsrer Bestung Dömitz, den 4ten Decbr. 1741.

An
den EhrnSuperintendenten
Christian Witsche
zu Suerin.

(Aus den Acten des Gutes Moisall.)

Num. X.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Sobald der S. S. Ministerii Candidatus, David Michael Menges, Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung, daß ich ihn, praevio examine & praesentatione solitaria, zum Prediger zu Moisall ordiniren und introduciren sollte, mir gebracht, welches den 6ten hujus geschehen, so habe denselben, der Observanz gemäß, Domin. 2. Adv. in

hiesiger

hiesiger DomKirche predigen lassen, den Montag darauf das gewöhnliche examen, darinn er ziemlich bestanden, nebst den beyden Pastoribus, Starck und Rudow, mit ihm gehalten, den 16ten hujus mich nach Moisall begeben, und Domin. 3. Adv. verrichtet, was Ewr. Hochfürstl. Durchl. mir gnädigst befohlen. Sobald die Gemeinden in der Kirche versammlet waren, gab ich ihnen gleich anfangs in einer kurzen vor dem Altar gehaltenen Rede zu erkennen, wie Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Wille dahin ginge, daß in Dero, als supremi Episcopi, hohem Namen, jetztgedachtem Ministerii Candidato Menges hiemit die Freyheit ertheilet würde, die Cantzel zu betreten, und seine ProbePredigt zu halten, sie aber auf das vorzutragende Wort genau acht haben, und hiernächst öffentlich, und auf ihr gutes Gewissen anzeigen sollten:

1) ob sie mehrgemeldten Candid. Menges gern und mit gutem Willen zu ihrem Prediger haben wollten? oder

2) wider dessen Person und bißherige Verhaltung etwas Grund- und Bestandhabendes einzuwenden wüßten?

Nachdem hierauf der GottesDienst seinen Anfang genommen, und der Candidatus seine ProbePredigt gehalten, setzte ich mich nebst dem Secr. Visit. Emmerich, dem Pastore Engel zu Qualitz, und dem Pastor Millies zu GrossenZin an dem WahlTisch, rief sowol die Moisallische, alß Schlemminsche und LüttenZinsche Gemeinden auf, und legete ihnen vorhingedachte beyde Fragen deutlich vor; da denn die erste derselben einmüthig, und ohne einzigem Wiederspruch mit Ja, die andere aber einhellig mit Nein beantwortet wurde. Nach diesem verrichteten PraesentationsActu, schritte hierauf zu der mir gnädigst anbefohlenen Ordination und Introduction, da ich denn nicht ermangelte, den Ordinandum mit Nachdruck zu alle dem zu ermahnen, was einem rechtschaffenen Diener Gottes oblieget, die ihm anvertrauete Gemeine aber zu aller Liebe, Ehrerbietung und Gehorsahm gegen diesen ihren neuen Lehrer anzuweisen. Und das ists, Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr, was hievon unterthänigst referiren sollen, der ich in unabläßiger devotion lebenslang verharre

Ewr. Hochfürstl. Durchl.

Schwerin,
den 20sten Decbr. 1741.

unterthänigster Diener,
und treuer Fürbitter bey Gott
Christian Witsche.

Unterthänigste Relation des Superintendenten zu Schwerin, Christian Witsche, von der zu Moisall verrichteten praesentatione, ordinatione und introductione des Candidati Menges.

Proto-

Protocollum Electionis,

gehalten

in der Kirche zu Moisall den 17ten Decbr. 1741, bey der Praesentatione solitaria des Candidati theologiae Menges, in Gegenwart des Herrn Superintendentis Witsche aus Schwerin, wie auch des Herrn Pastoris Engel von Qualitz und des Herrn Pastoris Millies von GrossenSien,

â me subscripto.

Nach dem am heutigen 3ten Sonntag des Advents der S. S. Ministerii Candidatus, Michael David Menges, über das ordentliche Evangelium seine ProbePredigt gehalten; So haben Superintendens und Secretarius Visitationis sich zu dem WahlTisch gesetzet, und diejenige, so in der Moisallischen, Schlemminschen und LüttenZinschen Gemeinen zu votiren berechtiget und, öffentlich befraget:

1) Ob sie mit dessen Gaben und Lehre zufrieden, und ihn also in Liebe und Vertrauen zu ihrem Prediger verlangten?

2) Ob sie wider seine Person und bisherige Verhaltung etwas Grund- und Bestand-habendes einzuwenden wüsten?

Da den alle besagete Gemeinen auf die erste Frage Ja, auf die zweyte aber einhellig Nein gesaget. Und hiemit dieses Protocollum geschlossen worden. Actum uti supra.

Jacob Emmerich,
Secretar. Visitat.

(Aus den Acten des Gutes Moisall.)

Num. XI.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Veste und Hochgelahrte, Unser RegierungsRath und lieber getreuer Ernst August Rudloff, unterthänigst angelanget, und ersuchet, ihm die Gnade zu erweisen, und mit dem, vom Hauptmann Gustav Winterfeldt, als PfandTrägern, mit Unserm fürstlichen Consens, de dato Schwerin den 20. May h. a. um und für Zwanzig Tausend und Fünf Hundert Reichsthaler in N.2teln an sich erhandelten Gut Moysall, (nachdem Uns das Lehn hievon, wegen der

der von den vorigen LehnMännern Vogelsangen versäumten Muthung, und sonst aus andern rechtlichen Ursachen heimgefallen ist,) durch einen förmlichen LehnBrief zu investiren, und ihn desfalls zu Unserm LehnMann gnädigst auf- und anzunehmen. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden, und Uns dazu bewegenden Ursachen, besonders auch in gnädigster Betrachtung der Uns bishero geleisteten, und künftig fernerhin von ihm und seinen nachkommenden Lehns-Folgern in unterthänigsten Treue und Devotion zu leistender nützlichen Dienste, solchem seinen Gesuche zu deferiren gnädigst gemeynet sind.

Daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, vorgemeldeten Unsern RegierungsRath, und lieben getreuen Ernst August Rudloff, zu Unserm LehnMann gnädigst auf- und angenommen, und ihm und seinen männlichen LeibesLehnErben, vorgedachtes Lehn Moysall, mit allen dessen jetzigen pertinentien und Zubehörungen, wie auch Unterthanen und übrigen erweißlichen Rechten und Gerechtigkeiten, zum Neuem rechtem MannLehen überlassen und verliehen haben.

Conferiren, reichen und leihen auch hiermit, und Kraft dieses, ihm Unserm RegierungsRath, und lieben getreuen Ernst August Rudloff, und seinen männlichen Leibes-Lehnfähigen Erben, vorgedachtes Lehn Moysall, mit allen dessen jetzigen pertinentien und Zubehörungen, wie auch Unterthanen und sonst allen übrigen erweißlichen Rechten und Gerechtigkeiten, zum Neuen rechtem MannLehen, und in der Maaße, wie es die vorigen LehnMänner Vogelsangen beseßen, genutzt und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen, befugt und berechtigt gewesen sind, also daß er, Unser RegierungsRath, und lieber getreuer Ernst August Rudloff, und seine LeibesLehnsErben, in absteigender Linie, nun hinführo von Uns, und Unsern Successoren an der Regierung, mehrbesagtes Gut Moysall LehnsWeise, und gedachtermaßen, einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen sollen er, und seine männliche LeibesLehnsFolgere, so oft es zum Fall kommt, solches Lehn zu rechter Zeit muthen, verdienen und empfahen, Unsere getreue LehnMänner darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen RoßDienst, auf Erfordern, gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen, bestes thun, arges abwenden, als getreue LehnMänner ihrem Erb- und Lehn-Herrn zu thun pflichtig sind, und er, Unser RegierungsRath, und lieber getreuer Ernst August Rudloff, dasselbe Uns gelobet und geschworen, auch seinen Revers-Brief hierüber gegeben hat.

Wir, und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und Fürsten zu Schwerin, sollen und wollen auch gedachten Unsern RegierungsRath, und lieben getreuen Ernst August Rudloff, und seine männliche LeibesLehnsErben, gleich andern Unsern LehnLeuten, bey ihren Rechten schützen und handhaben. Alles ohne Gefährde und Argelist; Und im übrigen Uns, und Unsern Successoribus, an Unsrer LandesHoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge, und allen andern Uns zustehenden, hierinn in specie benannten, oder nicht benannten Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie auch sonst jedermann an seinem erweißlichen Rechte ganz ohnnachtheilig. Urkundlich unter Unserm fürstlichen

Hand-

Handzeichen und anhangendem Innsiegel. Gegeben in Unsrer ResidenzStadt Rostock, den 30sten Junii 1752.

Christian Ludewig, H. z. M.

(L.S.)

C. F. Gr. v. Bassewitz.

(Nach dem Original des Gutes Moisall.)

Num. XII.

Protocollum Electionis,

gehalten

in der Kirche zu Moisall, am Sonntage Rogate, als den 20sten May 1759.

In Gegenwart des Herrn Superintendentis **Menckel** aus Suerin, und des Herrn RegierungsRath **Rudloff**, qua Patroni der Kirche allhier zu Moisall, auch in Beyseyn der EhrnPrediger, Herrn Pastoris **Mussehl** von Baumgarten, Herrn Pastoris **Engel** von Qualitz, Herrn Pastoris **Schweitzer** von Rühn, und Herrn Pastoris **Engel** von GrossenTessin, bey der solitairen Praesentation des Candidati Ministerii Herrn **Buttstädt**.

Demnach von Sr. Herzogl. Durchl. unserm regierenden gnädigsten LandesFürsten und Herrn, dem Eingangs bemeldeten Herrn Superintendenten Menckel im gnädigsten Befehl ist aufgetragen worden, vorbesagten Herrn Candidatum Budtstädt der hiesigen Gemeinde zu Moisoll solitarie zu praesentiren, auch nach wahrgenommener allgemeinen Zufriedenheit dieser mit jenem, uno eodemque actu zu ordiniren und zu introduciren; So hat mehrgedachter Herr Superintendens Menckel, zur unterthänigsten Befolgung dieses ihm gnädigst gewordenen hohen Auftrags, den heutigen Sonntag angesetzet, und sothanen anberahmten Terminum gewöhnlichermaßen vorhero öffentlich in der Kirche von der Kanzel der ganzen Gemeine allhier, zu Moisall, bekannt machen lassen, ist auch des Endes gestern Abend hieselbst zu rechter Zeit eingetroffen.

Wie nun heute frühe, nach vorhergegangenem gewöhnlichen Examine des Herrn Candidati Budtstädt, der Herr Superintendens Menckel, in Begleitung der Eingangs bemeldeten, und zur Assistence bey dieser vorseyenden Handlung anhero berufenen, auch wirklich gekommenen Herrn Predigern, mit diesem Candidato Herrn Budtstädt zur Kirche gegangen, auch darauf der GottesDienst mit dem Gesang angefangen, und bis zu das Credo war fortgesetzet worden, so hat der Herr RegierungsRath Rudloff, qua Patronus dieser Kirche, der versammleten Gemeine sothane jetzt vorhabende Pfarrbesetzung gleichfalls annoch in der Kirche beym Altar öffentlich angezeiget.

Hier-

Hierauf hat nach geendigtem Gesang der Herr Candidatus Budtstädt die gewöhnliche ProbePredigt über das heutige Sonntägliche Evangelium gehalten, und nachdem selbige geendiget worden, ist der Herr Superintendens Menckel in das Altar getreten, und hat vor demselben eine StandRede gehalten, mittelst welcher er den Candidatum Ministerii Herrn Budtstädt der hiesigen Gemeinde gnädigst anbefohlnermaßen solitarie praesentiret, und die versammlete Gemeine dabey zugleich zu dreyen wiederholten Mahlen öffentlich befraget hat: ob sie von der Lehre und dem Leben des jezt gehörten Candidati Budtstädt völlig zufrieden wären und denselben dahero in Liebe und Vertrauen zu ihrem Seelsorger und künftigen Prediger verlange, oder aber wieder seine Lehre, Leben und bisherige Verhaltung etwas Gegründetes beyzubringen und einzuwenden hätte?

Allein die versammlete Gemeine beobachtete, auf diese zu dreien verschiedenen Mahlen an Sie geschehene Fragen, beständig ein allgemeines Stillschweigen, und als der Herr Superintendens Menckel hieraus die allgemeine Zufriedenheit der ganzen Gemeine von diesem gehörten Candidaten hinlänglich genug wahrgenommen und bemerket hatte, so hat derselbe auch darauf sofort den Herrn Candidatum Budtstädt, als einen einmüthiglich erwählten Prediger dieser versammleten Gemeine öffentlich bekannt gemachet und dafür ausgerufen, auch demselben darauf seine schriftliche Vocation, im Namen des Herrn Patroni dieser Moisallischen Kirche, eingereichet. Wornächst dann der erwählte Herr Pastor Budtstädt auch annoch von dem Herrn Superintendenten Menckel KirchenOrdnungsmäßig ordiniret, und zugleich gewöhnlichermaßen bey dieser Kirche und Pfarre an sein Amt gewiesen worden ist.

Es ward demnach diese vorgewesene Handlung der hiesigen PfarrBesetzung und damit auch zugleich dieses Protocollum hiemit in Gottes Nahmen geschlossen. So geschehen in der Kirche zu Moisall uti supra.

Jacob Emmerich,
Secretar. Visitat. Eccles.

(Nach dem Original des Gutes Moisall.)

Num. XIII.

Friederich 2c.

Ehrbarer l. G. Wir geben dir, auf deine unterthänigste Bitte, im Betref der Wiederbesetzung der Pfarre zu Parum, hiemit zur Antwort: Daß, wenn du zuvor, welchergestalt in Unserm Fürstenthum Schwerin, nach Recht und Herkommen, drey Candidaten zu präsentiren sind, bescheinigen und also die, von Unserm EhrnSuperintendenten behauptete observanzmäßige Befugnis der SolitairPräsentationen, rechtlicher Art nach elidiren wirst, dir die gebetene gnädigste Versicherung zu ertheilen; und hast du dich immittelst mit dieser Erklärung zu beruhigen. Wornach 2c. Schwerin, den 7ten Jul. 1759.

An
den Mecklenburg
auf Gültzow.

(S. die Beilage N. XX.)

Num. XIV.

Durchl. ꝛc.

Als Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst geruhet haben, mir zu meiner Nachricht, ein Exhibitum des Herrn von Mecklenburg auf Gülzow vom 24sten Jul. a. c., nebst dem höchsten Responso, vom 27sten ejusd. zu communiciren, in deren erstem derselbe, eine gnädigste Versicherung sich unterthänigst ausbittet, daß die solitaire praesentation zu Parum citra consequentiam geschehen möge: so finde ich mich gemüßiget, unterthänigst einzuberichten: „daß, wie bekanntermaaßen die Verfassung des ehemaligen Stifts, und nunwehrigen Fürstenthums Schwerin, überhaupt von der Verfassung der übrigen Lande Mecklenburg in ecclesiasticis & politicis, also auch insonderheit, wie nach genauer Untersuchung der, in hiesiger SuperintendentenRegistratur aufbehaltenen Acten finde, darin unterschieden seye, daß alle und jede Stifts-Pfarren von HöchstDeroselben glorwürdigsten Vorfahren an der Regierung, ehe die bekannte turbulente LandesUmstände durch die ChurHannöversche und Wolfenbüttelsche Subdelegation und ExecutionsCommission eingetreten, durch solitaire prasentation seyen besetzet worden, und daß sich kein exemplum in contrarium finde;" nachhero haben zwar des Herrn Herzogs Carl Leopolds HDurchl. p. m. 1726 auf Lätare, bey Wiederbesetzung der Pfarre zu Neukirchen, 3 Candidatos, ohne und wider das Beyspiel Dero Vorfahren, zum erstenmahl praesentiren lassen, weil HöchstDieselben vermuthlich vorhergesehen, daß durch die Herrn Subdelegirte in Rostock, die, wie acta zeigen, anfiengen, sich in ecclesiastica zu mengen, auf ungleiche Vorstellung der eingepfarrten von Adel, besonders des Herrn LandRaths von Plüschkow zu LüttenBelitz die solitaire praesentation eines Candidati dürfte gehindert werden. Weil es aber bey dieser Wahl schon unordentlich zugieng, und die eingepfarrten von Adel selbst mit der Wahl des P. Goldschmidt nicht zufrieden waren, so wurde nunmehro durch solitaire praesentation des Past. Zernotitzky, diese Pfarre wieder besetzet, und also die vorige Observanz auch bey dieser Pfarre wiederhergestellet, womit auch alle eingepfarrte friedlich waren.

Nach des Praepositi Zernotitzky Tode, geruheten Ew. Herzogl. Durchl. Herr Vater g. m. beym Anfange Dero Regierung, auf unterthänigstes Ansuchen des Herrn LandRaths von Plüschkow, 3 Prediger, und darunter den gewesenen Pastor Schuman, gemeldeten LandRaths Pathen, der Gemeine zu NeuKirchen zu praesentiren, da alsdann Schuman, durch Assistence des LandRaths, zu dieser Pfarre gelangte.

Aus dem was angeführet, erhellet von selbsten: „daß weder der Herr von Mecklenburg zu Gültzow, noch sonsten ein Stiftseingepfarrter, bey einer PfarrBesetzung eine praesentation dreyer Candid. de iure begehren könne; sonderndaß dieses allemahl von der freyen Macht und Gnade der regierenden LandesHerrn abhange, aus welchem Grunde allein zu NeuKirchen zweymahl eine solche praesentation lediglich geschehen

ist,

ist, woferne nicht ein besonder Privilegium vorhanden, Kraft welches eine Kirche von der allgemeinen StiftsVerfassung ausgenommen und die eingepfarrten versichert worden, daß Ihnen jederzeit 3 Candidati sollen praesentiret werden, welches, ob dergleichen jemandem gegeben sey, mir unbekannt ist, ich auch in actis davon keine Nachricht finde."

Ich beharre hiemit unverrückt und mit tiefster Ehrfurcht

Ew. HDurchl.

Relatum Schwerin,
den 9ten August 1759.

unterthänigst-treugehorsamster Vorbitter
Joh. Chr. Menckel.

Unterthänigster Bericht: Betreffend die, von dem Herrn von Mecklenburg zu Gülzow praetendirte Versicherung: Daß die solitaire praesentation zu Parum; citra consequentiam geschehen möge ad eius Exhibitum d. d. 24. Jul. a, c. von Superintendent Menckel hieselbst.

(Aus der Herzoglichen Regierungs-Registratur.)

Num. XV.

Fr. H. z. M.

Unsern resp. ꝛc. Wir haben Uns eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 3ten dieses, im Betref der Wiederbesetzung der vacirenden Pfarre zu Neuenkirchen, geziemend vortragen lassen. Wie nun in Ansehung der solitairen Präsentation, euch selbst nicht unbekannt seyn kann, daß, nach Bewandnis der Umstände, da diese Pfarre in Unserm Fürstenthum Schwerin gelegen, Ihr euch vergeblich auf die Reversales und den grundgesetzlichen ErbVergleich berufet; so müssen Wir euch darneben noch zur Erinnerung bringen: daß alle PfarrVacanzen zu Neuenkirchen, nur die einzige lezte ausgenommen, mit welcher es seine besonderen Umstände gehabt hat, allemal seit der gesegneten Reformation Lutheri, mittelst einer praesentatione solitaria, sind besetzt worden. Und anlangend den NebenUmstand, daß Ihr den itzt zu bestellenden Prediger vorhero nicht gehöret habt, so sind Wir dessen versichert, daß Ihr wider seine Gaben und rühmlichen Wandel mit Bestand nichts einzuwenden haben könnet; daher Wir Uns zu euch versehen haben wollen, daß Ihr solche Bestellung euch werdet lieb seyn lassen, wie Ihr denn in solcher Voraussetzung in Gnaden, womit Wir ꝛc. zur Ruhe verwiesen werdet. Datum ꝛc. Schwerin, den 6. Sept. 1759.

An
die zu Neuenkirchen eingepfarrten von der Ritterschaft und LandBegüterten.

(S. Beil. N. XX.)

Num. XVI.

Num. XVI.

Durchl. ꝛc.

Als Ew. Herzogl. Durchl. in dem an mich gnädigst erlassenen Mandato vom 3ten Octbr. a. c., welches gestern Abend bey mir ist eingereichet worden, mir befohlen, gründlich zu berichten: ob die eingepfarrten zu Boitin und Witsin ein Recht zur Begehrung der Präsentation dreyer Candidatorum haben? so kann Ew. Herzogl. Durchl. mit völliger Zuverläßigkeit und Gewisheit unterthänigst versichern, daß 1) die im Stifte belegene Pfarre zu Boitin, die in vorigen Zeiten ihre eigene Prediger gehabt hat, „wie überhaupt alle Pfarren des Stifts, beständig durch die *solitaire praesentation* eines *Candidati* sind besetzet worden, und daß sich davon kein Exempel in contrarium findet."

Anlangend 2) die Pfarre zu Witzin, die nicht zum Stifte, sondern zur Mecklenburgischen Superintendentur, in specie zur Sternbergschen Präpositur gehöret, so finden sich zwar keine acta in der hiesigen SuperintendenturRegistratur, wegen Besetzung derselben; Allein aus dem mir communicirten, hiebey angefügten, an den Herrn Hof-Prediger Martini, von EhrnPastore Goldschmidt zu Gägelow erlassenen Schreiben, welcher der letzte Prediger zu Witzin, vor Vereinigung dieser Pfarre mit der Boitinschen gewesen ist, der folglich aus den PfarrActis die Art der Besetzung genau kennet, erhellet ebenfalls, daß auch diese Pfarre beständig durch eine *solitaire Praesentation* seye besetzet worden.

Da nun ohnedem beyde Pfarren auf beständig vereiniget sind, so gehet es schlechterdings nicht an, daß die Boitinsche Pfarre durch eine solitaire, die Witzinsche aber durch eine Präsentation dreyer Candidaten besetzet werden, sondern der Pastor zu Boitin ist eo ipso auch Pastor zu Witsin: haben sich die eingepfarrten beyder Pfarren die Vereinigung derselben gefallen lassen, so werden sie auch eine Art der Besetzung derselben zu genehmigen haben.

Nun ersehe ich zwar aus der, mir gnädigst abschriftlich communicirten Versicherung, die Ew. Herzogl. Durchl unterm 19ten Septbr. 1758, sowohl dem Herrn von Scheel zu Zülow, als auch der Frau Geh. Räthin von Mecklenburg zu Lübzin und Ihren Erben, bey der damahls bevorstehenden Besetzung beyder Pfarren durch die solitaire praesentation des Candidati Roden, zu ertheilen gnädigst geruhet haben: „daß die solitaire praesentation Ihnen und Ihren Gerechtsamen, des zukommenden freyen Wahlrechts, in Absicht auf des erstern Mühle und der andern Gutes Lübzin, auf künftige Fälle keinen Abbruch thun, noch zur Folge gegen Sie solle gezogen werden."

Nach meinem unterthänigsten Dafürhalten aber, beziehet sich diese Versicherung auf ein würklich habendes und ausgeübtes WahlRecht, welches dahero von den Besitzern der Güther Zülow und Lübzin, wenigstens durch ein und andre Exempel, würde zu erweisen seyn.

Sonsten könnten auch Ew. Herzogl. Durchl. ohne besondern Nachtheil der Pfarre zu Witsin, dem Besitzer des Guthes Zülow, der mit seinem Guthe zu Gägelow, einer adelichen PatronatPfarre, eingepfarret ist, die Befugniß ertheilen, seine Mühle, die sich nach dem beygefügten Schreiben nur um der Nähe willen, zu der Witsinschen Pfarre gehalten, nach eigenem Belieben, entweder bey Witsin zu lassen, oder nach Gägelow zu verlegen; so fiele auf einmahl auf Seiner Seite auch aller Schein eines rechtlichen Einwendens gegen die, durch eine solitaire praesentation zu besetzende Pfarre zu Witsin, gänzlich hinweg.

Dieses habe auf Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl pflichtmäßig und nach der Wahrheit berichten sollen, der ich alles höchstDero eigenem Ermessen lediglich anheim gebe, und in tiefster Ehrfurcht beharre

Ew. Herzogl. Durchl.

Relatum Schwerin,
den 27sten Octbr. 1768.

unterthänigst-treugehorsamster Fürbitter
Joh. Chr. Menckel.

Untherthänigster pflichtmäßiger Bericht des Superintendent Menckel, ad Mandatum d. d. 3. Oct. 1768; nebst Adj. A. betreffend, die Besetzung der Pfarre zu Boitin und Witsin durch solitaire Praesentation.

(Aus der Herzoglicher Regierungs-Registratur zu Schwerin.)

Num. XVII.

Fr. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir, wegen der bevorstehenden Wiederbesetzung der vereinigten Witsin- und Boitinschen Pfarren, die Acten nachsehen lassen, ergiebet sich aus denselben, daß die Pfarre zu Boitin beständig durch die solitaire Praesentation eines Candidati besetzet worden, und daß ein gleiches bey der Pfarre zu Witzin, vor ihrer Combinirung mit Boitin, obtiniret habe. Gleichwohl ist es indessen, bey der letzten Besetzung der Pfarre Boitin und Witzin durch den solitarie daselbst praesentirten Candidatum Rohde, geschehen, daß von Uns unterm 19ten Septbr. 1758 euch ein Revers ertheilet, wasmaaßen diese solitaire Praesentation euch und euren Erben an eurem Gerechtsamen, wegen des ratione des Guths Lübzin, euch zukommenden freyen WahlRechts, auf künftige Fälle keinen Abbruch thun, noch zur Folge gezogen werden solle. Wann aber diese Unsere Versicherung, ein dem Guthe Lübzin würklich zustehendes freyes WahlRecht unter dreyen Praesentandis voraussetzet, welches jetzo in Unseren RegierungsActen unerfindlich ist; so habt ihr, wie Wir euch hiemit gnädigst befehlen, fordersamst längstens binnen drey Wochen, eine glaubhafte Anzeige und Bescheinigung, wenigstens durch Anführung eines und des andern Exempels, von solchem, wegen des Guths

Guths Lübzin habenden und ausgeübten WahlRecht, zu Unserer Regierung einzubringen, daran auch sub praejudicio nicht zu ermangeln. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 19ten Novbr. 1768.

An
die GeheimeRäthin von Mecklenburg
zu Lübzin.

(Aus der Herzoglichen Regierungs-Registratur.)

Num. XVIII.

Fr. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung vom 20sten v. M., die Besetzung Unsrer PatronatPfarre zu Zernin per praesentationem solitariam betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß Uns das Recht, durch eine SolitairPräsentation Unsere, in dem Stift Schwerin belegene PatronatPfarren, wenn auch gleich jemand von Unserer Ritterschaft daselbst eingepfarret ist, zu besetzen, nicht bestritten werden könne, und daß es dabey zwar dem jedesmaligen Landesherrn unbenommen bleibe, nach eigenem Gutfinden zuweilen mehrere Candidaten zur Wahl bey solchen Pfarren aufstellen zu lassen, daß aber dennoch durch ein oder anderes dergleichen Exempel weder Ihm, noch seinen fürstlichen Successoribus eine präjudicirliche Observanz erwachsen möge. Es hat also euer Suchen nicht statt. Vielmehr ist Unser EhrnSuperintendent Menckel aufs neue befehliget worden, mit der von Uns verordneten solitairen Präsentation zu Zernin und Warnow zu verfahren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 29sten August 1771.

An
den von Mecklenburg
auf Zibühl.

(S. Beil. N. XX.)

Num. XIX.

Fr. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure wiederholte unterthänigste Vorstellung und Bitte, im Betref der solitairen Präsentation zu Zernin, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß die hiebevor ausgestellten Reverse zu einer solchen Zeit gegeben sind, da die Archiv-Acten nicht sind nachgesehen worden. Als sich aber, nach deren genommener Einsicht Unsere Befugnisse in Unserm Stift aufgekläret haben, so verlieren jene Reverse von selbsten, in so ferne alle Verbindlich- und Gerechtigkeit, als darin ein Recht der Eingepfarr-

gepfarrten, als wirklich vorhanden, ist vorausgesetzet worden, welches hinternach aber und jetzt als nicht existirend befunden ist. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 12ten Novbr. 1771.

An
den von Mecklenburg
auf Zibühl.

(S. Beil. N. XX.)

Num. XX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Ehrnvester und Hochgelahrter, lieber Getreuer. Hiedurch wird euch, als Patrono der Kirche zu Moisall, auf euer unterthänigstes Ansuchen, die Inspection sämmtlicher, die PfarrBesetzungen im vormaligen Stifte Schwerin betreffenden Acten, praesente Registratore, gnädigst verstattet. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 21sten Febr. 1799.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische, zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.
St. W. v. Dewitz.

Dem Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen LegationsRath Rudloff zu Schwerin.

(Nach dem Original.)

Num. XXI.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Bey den PredigerWahlen in solchen LandGemeinen Unserer Herzogthümer, wo jemand von Unserer Ritter- und Landschaft oder von ihren Hintersassen ein WahlRecht besitzet oder eingepfarret ist, hat bisher die Frage: Welche Personen in der Gemeine ein Recht haben, ihre Stimme zu freyer Erwählung eines von den präsentirten Candidaten zum Prediger daselbst zu geben? wegen der Ungleichheit und Ungewißheit des Herkommens eines jeden Orts, vielfältigen Anlaß zu mancherly Unzufriedenheit, Streitigkeiten und weitläuftigen Processen gegeben. Da Unsere FürstlichMecklenburgische Kirchen-Ordnung darüber nichts weiter bestimmet, als daß die Wahl eines Predigers der Kirche zukomme, und da in diesem Betracht durch die Kirche, nach der natürlichsten Auslegung, alle

und

und jede Hausväter der Gemeine füglich mögen verstanden werden; so sind Wir, auf den wiederholten unterthänigsten Antrag Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, mittelst gegenwärtiger Constitution, eine völlige Gleichheit und eine allgemeine Regel über den Punct der StimmFührung bey den PredigerWahlen in den Anfangs gedachten LandGemeinen Unserer Herzogthümer Landesherrlich einzuführen und festzusetzen.

Wir wollen demnach gnädigst und ordnen hiedurch: daß in den Fällen, da jenen Gemeinen auf dem Lande mehrere Candidaten, Behuf der freyen Wahl eines derselben zu ihrem Prediger, präsentiret werden, alle zu der Gemeine gehörige eingepfarrete Haus-Väter, das ist, alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung, oder nach den gewöhnlichen Ausdruck, eigen Feuer und Heerd haben, ohne Unterschied, ob sie in Unseren DomanialGüthern und Dörfern, oder in den Güthern und Dörfern Unserer Ritterschaft oder Unserer Städte wohnen, ob sie Ackerwerk besitzen oder nicht, ob sie freygeborne oder eigene Unterthanen sind, ob sie MeßKorn zu geben schuldig sind oder nicht, ob sie Bauer- oder CossatenStellen, eigene oder gemiethete Häuser bewohnen, mithin auch alle Handwerker, Hirten oder andere geringere Mitglieder der Gemeine, ihre Stimme zur Erwählung eines Predigers aus den präsentirten Candidaten, zu geben befugt seyn sollen, und ohne jemandes Behinderung oder Widerspruch würklich geben mögen.

Wie also wenn zwo besondere Familien ein Haus oder einen Kathen inne haben, zwar einem jeden von beyden Hausvätern die StimmFührung bey der PredigerWahl frey bleibet; so soll jedoch, wenn Vater und Sohn in einem Hause oder Kathen als Hausväter zusammen wohnen, nur einem von ihnen, und zwar dem Vater, das WahlRecht zustehen.

Diese Unsere Constitution soll in den LandGemeinen, wo jemand von Unserer Ritter- und Landschaft, oder von deren Hintersassen ein WahlRecht besitzet oder eingepfarret ist, bey allen denjenigen PredigerWahlen, welche nach Publication derselben in Unseren Herzogthümern Schwerin und Güstrow geschehen, zur festen und unabweichlichen Richtschnur in Ansehung der zuzulassenden WahlStimmen dienen, und wider den Innhalt derselben keinerley hievorige Gewohnheit des einen oder des andern Orts in Betrachtung kommen: Immassen Wir solche hievorige Gewohnheiten bey mehrerwähnten Gemeinen Kraft dieses Landesherrlich abthun, aufheben und für nichtig erklären.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige durch den Druck bekannt zu machen, und gewöhnlichermassen zu publiciren, auch von den Canzeln aller darunter begriffenen LandGemeinen in Unseren Herzogthümern abzulesen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Januar 1771.

Friederich, H. z. M.

(L.S.)

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzog zu Mecklenburg rc. Constitution, wegen der StimmFührung bey den PredigerWahlen in den, zu den Herzogthümern Schwerin und Güstrow gehörigen LandGemeinen, wo jemand von der Ritter- und Landschaft oder von deren Hintersassen eingepfarret ist.

(Nach dem Abdruck).

Num. XXII.

Num. XXII.

Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure demüthigſte Vorſtellung und Bitte, im Betref der bevorſtehenden Beſetzung der Pfarre zu Baumgarten, hiemit zur Antwort: daß der IncorporationsVergleich, die Kirche und Pfarre zu Baumgarten, als nach wie vor zu Unſerm Fürſtenthum Schwerin gehörig, keines Weges ergreife. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 15ten Januar 1777.

An
die verwittwete von Kriegesheim zu Catelbogen. (S. Beil. N. XX.)

Num. XXIII.

Extractus

Reſponſi an den Landrath von Mecklenburg und den Kammerjunker von Bülow, reſp. auf Zibühl und Prützen, d. d. Schwerin den 22ſten Auguſt 1778.

Soviel hiernächſt aber auch euer vermeintes Recht anbelanget ſeid, ihr in einem ſtarken Irrthum befangen, wenn ihr dafür haltet, daß die Praeſentationes ſolitariae weder mit dem §. 475. des LandesVergleichs, noch mit den dürren Worten der KirchenOrdnung, noch auch mit dem jure communi in allen Lutheriſchen Ländern beſtehen, immaßen es eurer eigenen Einſicht nicht entgehet, daß der LandesVergleich ſich keinesweges über Unſer Fürſtenthum Schwerin erſtrecke, auch es außer allem Zweifel iſt, daß die Mecklenburgiſche Revidirte Kirchenordnung nur zum Gebrauch in Unſern Herzogthümern MecklenburgSchwerin und Güſtrow, iſt abgefaſſet und publiciret worden; und daß endlich auch in den nächſtanliegenden Lüneburgiſchen, wie auch den Brandenburgiſchen und Würtenbergiſchen Landen faſt durchgängig keine andere, als ſolitaire Praeſentationes bekannt ſind.

Eben ſo fehlſam iſt auch eure fernere Behauptung, als wenn nach der alten KirchenObſervanz des ehemaligen Stifts Schwerin, die Aufſtellung dreier Candidaten Herkommens und Rechtens ſei, welcherhalben ihr auch auf einige Exempel bei den Pfarren zu Neuenkirchen, zu Zernin, zu Bernit und zu Baumgarten euch berufen habet.

Denn

Denn wie diese wenigen Exempel, welche theils aus gnädiger Nachgiebigkeit, theils auch aus vormaliger Unkundigkeit der ältern Nachrichten und Acten ihre Existenz erhalten haben, zu einer Entscheidung über das allgemeine Präsentationswesen im ganzen Stift nicht im mindesten releviren, sondern es euch frei stehen soll, zum Zweck einer ganz andern Belehrung, die sämmtlichen, alle StiftsPfarren concernirenden alten und neuen Archiv- und RegierungsActen zu inspiciren; So fügen Wir euch insonderheit, in Rücksicht auf die quästionirte Pfarre zu Tarnow, hiemit gnädigst zu wissen, daß seit dem Jahr 1591, bis auf die gegenwärtige Zeit, in allen und jeden vorgewesenen Besetzungsfällen keine andere Weise, als eine Praesentatio solitaria beobachtet, noch auch je dawider die allermindeste Einrede zur Sprache gekommen sey.

Und dies nun zum Voraus gesetzet, von dessen Richtigkeit ihr aus der euch allemal zu verstattenden Inspectione actorum euch sattsam und völlig überzeugen könnet; dann aber auch in der Erwägung, daß Uns nach allen Rechten die Schützung in possessorio liquidissimo unstreitbarlich zustehet, haben Wir nicht länger Umgang nehmen mögen, Unsere — Verordnung zur Ordinir- und Introducirung des Candidati Plate, unterm heutigen dato zu erneuern, wollen nunmehro auch Uns keines andern zu euch versehen, als daß ihr, nach der jetzt erhaltenen bessern Verständigung von der Sache, den Ungrund eurer vermeinten Befugnis selber wahrnehmen, mithin auch bei Unserer, auf Recht und Observanz begründeten Resolution euch beruhigen werdet. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

(S. Beil. N. XX.)

Num. XXIV.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ich habe vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, den mit der vormaligen StiftsRitterschaft im Jahr 1774 geschlossenen IncorporationsVergleich kennen zu lernen, und daraus zuerst erfahren, daß selbiger sich, in Ansehung der respect. incamerirten und incorporirten respect. vormals ritterschaftlichen, jetzt Domanial- und vormals Herzogl. jetzt ritterschaftlichen Güter, auch auf den Statum ecclesiasticum dergestalt erstreckt, daß seit jenem Vergleich a) die, auf den incamerirten Gütern befindliche Kirchen und Pfarren alle Rechte und Verbindlichkeit der StiftsKirchen erhalten haben, und diesen in allen Stücken völlig gleich gesetzt worden, so wie hingegen b) die, auf den incorporirten Gütern befindliche, bisherige StiftsKirchen und Pfarren den übrigen in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow gleich gemacht sind, und mit jenen gleiche Rechte und Verfassung erworben haben.

Ad a) zu den erstern gehören folgende 7 Kirchen:

1) Warsow, in der Hagenowschen Präpositur.
2) Brenz,
3) Clütz,
4) Dambeck, } in der Neustädtschen Präpositur.

5) Rog-

5) Roggendorf, in der Grevismühlschen Präpositur.
6) Hanstorf, in der Schwaanschen Präpositur.
7) Brüel, in der Mecklenburgischen Präpositur.
Ad b) zu den letztern aber gehören nur 2 Kirchen, als
1) Moisall und
2) das zu Tarnow gehörende Filial Brüzen.

Wann es nun unbestritten gewis ist, daß die StiftsKirchen und Pfarren vorzüglichere Rechte in Ansehung der daselbst eingepfarrten von der Ritterschaft und den Städten haben, sowohl soviel die Pfarrbesetzungen betrift, indem die Landstände sich auf den, das Fürstenthum Schwerin oder das vormalige Stift überall nicht mit ergreifenden landesgrundgesetzlichen Erbvergleich zu provociren, nicht berechtigt sind, sondern auch in Ansehung der landesherrlichen GesetzgebungsMacht, indem die, bey den StiftsKirchen eingepfarrte LandesStände nicht nur die, ohne Zuziehung der Landstände gegebene erläuterte KirchenOrdnung und andere ähnliche Gesetze gelten, sondern es sich auch künftig werden gefallen lassen müssen, wenn Ew. Herzogl. Durchl. es etwa gnädigst gefällig seyn sollte, aus eigner MachtVollkommenheit, ohne Concurrenz der Landstände, in Causis ecclesiasticis Gesetze zu geben — so wie denn auch die StiftsPrediger ihr besonderes ConsistorialGericht, in der hohen Herzogl. Justiz-Canzley hieselbst sortiren; so dünkt mich, wird es, zur würklichen Ausübung dieser, jenen 7, vormals Mecklenburgischen, jetzt StiftsKirchen und Pfarren beygelegten VorzugsRechte, nothwendig seyn, daß selbige auch der StiftsSuperintendentur würklich beygelegt, mithin auch mir, als dem competirenden StiftsSuperintendenten, zugeordnet werden — und dieß um so mehr, als dagegen nur Eine Mater und eine FilialKirche aus dem Corps der StiftsKirchen heraustreten, mithin Ew. Herzogl. Durchl. bey diesem Tausch in HöchstDero Patronat- und Oberbischöflichen Rechten allemal ansehnlich gewinnen werden.

Vor allen Dingen muß ich aber unterthänigst bemerken, daß ich, bey dieser jezt urgirten würklichen Verlegung der, noch unter Mecklenburgischen Superintendenturen hin und wieder zerstreut liegenden, jezt würklichen StiftsKirchen in die mir gnädigst anvertrauete StiftsSuperintendentur, keine gewinnsüchtige NebenAbsichten habe — allemal wird auch dieser Zuwachs sehr unbeträchtlich seyn — sondern daß ich blos in Unterthänigkeit wünsche, daß Ew. Herzogl. Durchl. von den, HöchstDenselben in dem, mit der vormaligen StiftsRitterschaft geschlossenen IncorporationsVergleich verheissenen Vortheilen Gebrauch machen mögen. Herr ConsistorialRath Keßler würde freilich Hansdorf, Herr Superintendens Friederich Roggenstorff, und Herr Superintendens Beyer Warsow, Brenz, Clüz und Dambeck verlieren; wogegen das zu dem mir anvertraueten Antheil an der Mecklenburgischen Superintendentur gehörende Brüel blos aus der Mecklenburgischen Präpositur herausgehoben und in die Bützowsche Präpositur verleget würde. — Inzwischen dünkt mich, ist dieser Verlust blos zufällig, und ich sollte nicht denken, daß derselbe Anlaß zu Beschwerden geben könnte.

Die einzige Beschwerlichkeit bleibt blos in Ansehung des Laufs der Currenden, und da wäre dann freilich nichts mehr übrig, als daß ich Warsow, Brenz, Clüz, Roggenstorf und Dambeck wie die übrigen, zu meinem SpecialCircul gehörenden Pfarren behandle,

behandle, und an jede derselben eine besondere Currende erlasse, daher dann diese alle auch meinem SpecialCircul beygelegt werden müsten, wogegen Brüel und Hanstorf sehr füglich der Bützowschen Präpositur einverleibt werden könnten.

In Ansehung der, aus der StiftsSuperintendentur heraustretenden beyden Kirchen zu Moisall und Prützen, überlasse Ew. Herzogl. Durchl. ich es ehrerbietigst, was für Verfügungen HöchstDieselben dieserhalb zu treffen gnädigst für gut finden werden, und wem selbige beyzulegen sind, so wie ich denn diese ganze Sache zur höchsten Dijudicatur submissest hinterstelle, und in der tiefsten Ehrerbietigkeit beharre

Ew. Herzogl. Durchl.

Relatum
den 20sten Novbr. 1783.

unterthänigster
Friederich Martini.

Ohnzielsezliche unterthänigste Vorschläge des Consistorial-Raths, Superintendentis Martini zu Schwerin, betreffend die, durch die Incorporation der Ritterschaft des Fürstenthums in die Ritterschaft der Herzogthümer Schwerin und Güstrow, entstehende Veränderung der Kirchen und Pfarren.

(Aus dem OriginalConcept des Verfassers.)

Num. XXV.

Fr. rc.

Unsern rc. Wir haben gnädigst resolviret, die, seit der Incorporation der ehemaligen StiftsRitterschaft in die Mecklenburgische, zu Unserm Fürstenthum Schwerin dagegen übergegangenen Kirchen und Pfarren zu Warsow, Brenz, Klütz, Roggenstorff, Dambeck, Brüel und Hanstorff Unsrer Schwerinschen StiftsSuperintendentur beizulegen und dagegen die Pfarre zu Moisall für Brüel in die Mecklenburgische, das Filial Prützen aber, statt Hanstorff, in die Schwaansche Präpositur zu versetzen. Wie nun Unsre, deshalb an die EhrnSuperintendenten Beyer, Friederich und ConsistorialRath Kesler ergangenen Verordnungen, zu eurer Nachricht und Nachachtung, in Abschrift hieneben liegen; so habt Ihr dagegen eures Orts die Umtauschung zwischen Brüel und Moisall zu veranstalten und, wie solches geschehen, zu berichten. An dem rc. Und Wir rc. Gegeben rc. Schwerin, den 25sten Novbr. 1783.

An
den ConsistorialRath und Ehrn-Superintendenten Martini
hieselbst.

(Aus den Acten der Pfarre zu Moisall.)

Num. XXVI.

Durchlauchtigster rc.

In dem diesjährigen StaatsCalender finde ich zum ersten Mahle, daß zu denen, der Jurisdiction des hohen Consistoriums zu Schwerin unterworfenen Predigern, Sieben hinzugefüget worden, welche, laut allen vorhergehenden StaatsCalendern von 1776 bis 1783 inclusive, vor diesem Erlauchten Dicasterio gehörten.

Denn so lieset man nemlich unter der Rubrik:

VI. Im Fürstenthum Schwerin.

Consistorium rc.

Prediger

1) Schwerinscher Präpositur:

a) den Prediger von Brenz,
b) — — — Dambeck und Balow,
c) — — — Klütz,
d) — — — Roggenstorff, und
e) — — — Warsow.

Ferner:

2) Bützowscher Präpositur.

f) den von Hanstorff und
g) — von Brühl,

als zum Schwerinschen Consistorium gehörig, aufgeführt, und findet dagegen Brenz, Dambeck und Klütz aus dem Neustädter KirchenCircul vertilgt,

vid. diesjähr. StaatsCal. p. 68.

wo selbige sonst immer gestanden.

vid. StaatsCal. vom v. J. p. 59.

Imgleichen ist Roggenstorff nicht mehr unter der Grevismühlschen, noch Warsow unter der Hagenowschen Präpositur verzeichnet,

vid. diesjähr. StaatsCal. p. 61 u. 62.

wo man sie sonst immer angetroffen.

vid. StaatsCal. vom v. J. p. 65 u. 58.

Gleichergestallt wird man Brühl dieses Jahr im StaatsCalender unter der Mecklenburgschen Präpositur, und Hanstorff unter der Schwaanschen vergeblich suchen,

vid. pag. 61 u. 64.

allwo selbige nach allen vorhergehenden, und dem vom vorigen Jahre

pag. 65 u. 69.

anzutreffen waren. Ja! diese Umänderung widerspricht auch dem Siggelkowschen Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und PastoralRechts, nach welchem pag. 115 zur

Bützowschen Präpositur Brühl und Hanstorff nicht, und pag. 152 zur Schwerinschen keine weiter, als außer Schwerin, Frauenmark, Granzin und Wittenförden gezählet worden.

Da nun aber das, bey Gelegenheit der fiskalischen Klage, contra EhrnPastor Uebele zu Hanstorff erlassene hohe RegierungsRescript, d. d. 16ten Octbr. a. pr. mit dürren Worten bestimmet:

daß EhrnPastor Uebele zu Hanstorff, ratione seines Amts, gleich andern Predigern unter dem Consistorio zu Rostock stehe;

so macht mich dieses um so mehr auf jenes Novum im StaatsCalender aufmerksam, als ichs mir, qua Fiscali huius Illustrissimi Dicasterii, zur ersten Pflicht rechne, so viel meine geringen Kräfte vermögen, dafür mit zu wachen, daß Hochdessen Jurisdiction auf keinerley Weise eine Einschränkung leide, oder wenigstens nur in Zweifel gezogen werde.

Und wenn ich nun, mittelst Bezugs auf jene hohe Verordnung, wohl mit Grunde glauben darf, daß die Prediger von obgenannten Sieben Pfarren vor diesem hohen geistlichen Gerichte, nicht aber coram Cancellaria Ducali zu Schwerin, gehören; dennoch aber der Mecklenburgische StaatsCalender, der allerdings die Präsumtion einer richtigen Angabe vor sich haben muß, zumal Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst verstattet, daß selbigem HöchstDero Wappen vorgedruckt worden, solches angiebet: so ist auch zu besorgen, daß in vorkommenden Fällen daraus eine Bezweifelung der JurisdictionsRechte dieses hohen Dicasterii hergenommen, und unangenehme Weiterungen entstehen mögten, wenn selbigem bey Zeiten nicht gnädigst abhelfliche Maße geschähe.

Solchemnach, und im Fall, daß würklich diese Veränderung nicht auf höchster specieller Verordnung geschehen seyn sollte, bitte unterthänigst:

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen dahin die gnädigste Vorkehr treffen zu lassen, daß die Prediger von vorgedachten Pfarren nicht als zum Schwerinschen Consistorio gehörig, ferner im StaatsCalender classificiret werden: im Fall aber daß selbige wider Vermuthen würklich dahin gehören sollten, (wovon jedoch der Hanstorffer, schon laut allegati celsissimi Rescripti, wenigstens eine Ausnahme macht) mich dessen gnädigst zu belehren, damit ich bey etwanigen Vorkommenheiten nicht unwissend, verstoßen mögte.

Gnädigster Erhörung mich getröstend, ersterbe ehrfurchtsvoll

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock, den 16ten Januar 1784.

unterthänigster
Friedrich Ernst Ditmar.

Nöthig geachtete unterthänigste Vorstellung und Bitte des adjungirten ConsistorialFiskals Ditmar in Rostock, Supplicanten, betreffend die im diesjährigen StaatsCalender bemerkte Aufführung einiger, als unterm Schwerinschen hohen Consistorio gehörenden Prediger, welche bishero für das Herzogl. Rostocksche Consistorium sortiret.

(Aus den Acten des Mecklenburgischen StaatsKalenders.)

Num. XXVII.

Num. XXVII.

Fr. rc.

Unsern rc. Da Wir, vorkommenden Umständen nach, in Gnaden Uns bewogen finden, in Absicht der Verlegung Unsrer, durch die Incorporation der vormaligen StiftsRitterschaft, in das Fürstenthum Schwerin übergegangenen Kirchen und Pfarren zur Schwerinschen Superintendentur rc. vor der Hand, bis zu der näher vorzunehmenden andern zweckmäßigen Eintheilung der Superintendenturen, es beim Alten zu lassen; so soll Unsre, dieserhalb unterm 25sten Novbr. v. J. an euch ergangene Verordnung kraft dieses wieder aufgehoben seyn. Wornach rc. und Wir rc. Gegeben rc. Schwerin, den 25sten Febr. 1784.

An
den EhrnSuperintendenten
C.R. Martini hieselbst.

(Aus den Acten der Pfarre zu Moisall.)

Num. XXVIII, A.

In Sachen des Hofraths Berner, als CammerAnwald, Klägers, an einem, entgegen die verwittwete RegierungsRäthin Rudloff, Beklagtin, am andern Theil, puncto gemeinschaftlicher SchuldVerschreibung für die Moisallsche Kirche, erkennen

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr rc. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Daß Beklagtin in Conventione von der gegen sie angestellten Klage gänzlich zu entbinden, Kläger auch derselben alle dieserwegen verursachte Kosten, vorgängig deren Verzeichnung und richterlichen Ermäßigung, zu erstatten schuldig. Demnächst, so viel die WiederKlage betrift, ist WiederBeklagter, Einwendens ohngehindert, schuldig, Unserem Rescripto vom 15ten May 1778 gemäß, binnen 4 Wochen die, zur Tilgung der, erweislich zu den KirchenreparaturKosten verwendeten PfarrWittwengelder und darauf bezahlten Zinsen, erforderliche Summe gemeinschaftlich zu negotiiren und die jährlich davon zu entrichtenden Zinsen auf die Eingepfarreten pro rata zu vertheilen; Nicht minder die WiederKlägerin, wegen der diesfalls veranlaßten Kosten, gänzlich schadlos zu halten. Von Rechts wegen. Publicatum Schwerin, den 24sten März 1784.

(L.S.) A. C. Fromm.

Num. XXVIII, B.

Extract

aus den Rationibus Decidendi in Causa, Hofraths Berner P. C., Kläger, contra die RegierungsRäthin Rudloff, puncto gemeinschaftlicher SchuldVerschreibung für die Moisallsche Kirche.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Obwohl,

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Weswegen 2) er sich denn auch noch sowohl auf die Vorschrift des Sphi 499 & 500. des Landesgrundgesetzlichen ErbVergleichs, als auf die erneuerte SuperintendentenOrdnung Ducis Gustavi Adolphi de 20. May 1681. Inhalts welcher dieser Landesherr bey dem gänzlichen Unvermögen der Kirche die erforderliche BauKosten als Patronus durch seine Beamte herzugeben verordnet, beziehet;

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Dieweil aber dennoch

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

zu geschweigen, daß der Landesgrundgesetzliche ErbVergleich, mehreren Inhalts des, von der Beklagtin sub Num. 23. ad Nr. Actor. 15. producirten Herzoglichen CircularRescripts vom 21sten Octbr. 1775, sich nicht einmahl auf das Fürstenthum Schwerin erstrecket, welchem der Kläger in seinen Triplicis, Actor. Nr. 20. zu widersprechen nicht vermocht, ohnehin aber sothaner ErbVergleich §. 2. sowohl, als die erläuterte KirchenOrdnung de anno 1708, Tit. 4. §. 1. ausdrücklich versichern, daß es überall bey dem alten Herkommen unverrückt gelassen werden soll; an einem solchen altem Herkommen oder Observanz bey der Moisallschen Kirche denn auch 9) es ganz nicht fehlet, in näherem Betracht ꝛc.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

So ist allenthalben, wie in dem Urtel enthalten, von Uns billig erkannt.

A. V. R. W.

Urkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen; So geschehen Helmstädt, den 3ten Februar 1784.

Ordinarius, Decanus, Senior und übrige Doctores der JuristenFacultät auf der HerzoglichBraunschweigLüneburgischen JuliusCarls Universität daselbst.

Num. XXIX.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Nach meiner Amtspflicht, berichte Ew. Herzogl. Durchl. ich unterthänigst, daß der, seit beinahe 40 Jahren im PredigtAmte zu Moisall, in der StiftsSuperintendentur gestandene EhrnPrediger Buttstädt am 24sten Jan. a. c. gestorben ist, und daß ich bereits die nöthigen Vorkehrungen bey den benachbarten resp. Mecklenburgschen und Schwedischen Predigern, zur Aufwartung im Gnadenjahre gemacht habe.

Mit tiefster Devotion beharre ich

Ew. Herzogl. Durchl.

Schwerin,
den 28sten Januar 1799.

unterthänigster
C. G. Reimkasten.

Unterthänige Anzeige des Superintendenten Consistorial-Raths Reimkasten zu Schwerin, betreffend die zu Moisall entstandene PredigerVacanz.

(S. Beil. N. XX.)

Num. XXX.

Fr. Fr. rc.

Unsern g. G. z. Wohlwürdiger, auch Ehrenvester, Hochgelahrte, l. A. u. G. Was von Unserm LegationsRathe Rudloff, als Patron der Kirche zu Moisall, puncto der Erbverpachtung der Pfarrländereyen zu Moisall, modo probationis in perpetuam rei memoriam, unterthänigst vorgestellet und gebeten, auch von Uns darauf erkannt worden, das notificiren Wir euch, als competirenden resp. Superintendenten und Procuratori der Kirchen und Pfarren Unsers Fürstenthums Schwerin, vermittelst der abschriftlichen Einschlüsse, zur Nachricht in Gnaden, womit rc. Schwerin, den 27. August 1799.

An
den ConsistorialRath und EhrnSuperintendenten Reimkasten, auch Hofrath Francke hieselbst.

(Aus den Acten des Gutes Moisall.)

Num. XXXI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, rc. rc.

Entbieten gesammten Unseren LandesCollegien, Räthen, auch Hof- Civil- und Militair-Bedienten, Haupt- und Amtmännern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, EhrnSuperintendenten, Predigern, Kirchen- und SchulBedienten und insgemein allen Unsern Unterthanen und Einwohnern auf dem Lande, wie in den Städten Unsers Fürstenthums Schwerin respective Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen: daß Wir, um, bei dem annoch fortwährenden allgemeinen ReichsKriege, Unsre lieben und getreuen Unterthanen und angestammten Lande mit der reichsgesezmässigen würklichen Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des obliegendlichen Contingents an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen auch diesesmal zu verschonen, wegen dessen Vertretung durch fremde Truppen, nach dem bisherigen dreifachen Anschlage des reichsschlusmässigen RepartitionsFusses vom Jahre 1681, mit des commandirenden Herrn ReichsGeneralFeldMarschalls Herzogs Albert zu Sachsen-Teschen Königl. Hoheit und Lbd. eine Uebereinkunft bewürket haben.

Zur verfassungsmässigen Aufbringung der, zu dieser ausserordentlichen Nothwendigkeit und Verwendung, vom 1. Januar 1795 bis dahin 1796, erfoderlichen Kosten von Unseren Domainen und Städten, mit möglichster Schonung der unvermögenderen und geringeren Classen, jedoch unter dem gedoppelten Vorbehalt etwaniger Nachzahlung, sowohl der Kosten für das, seit dem 1. März 1794 diſſeits unberichtigt gebliebene dreifache reichsContingent, als auch der grösseren VertretungsKosten für das, in Gemäsheit des käiserlichen Ausschreibens vom 28. October v. J. mit dem 1. Februar 1795 reichsschlusmässig zu stellende Quintuplum der ReichsArmatur, werden nachstehende Beiträge von gesammten Einwohnern und Unterthanen Unsers Fürstenthums Schwerin kraft dieses eingefodert.

— — — — — — — — — — — —

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch HofBedienten und Geistlichen auf dem Lande, wie in den Städten des Fürstenthums Schwerin.

— — — — — — — — — — — —

Vierte Classe für Gelehrte und die Geistlichkeit.	N⅔tel Rthlr.	ßl.
A. Superintendent und Hofprediger, von 100 Rthlrn.	2	=

Anmerk. Präpositus und Seniores sind diesmal von dieser Abgabe frei, weil sie bei der vorigjährigen Einforderung irrthümlich gedoppelt angesetzt worden sind.

B. Pre-

	Rthlr.	N⅔tel fl.
B. Prediger in Städten und auf dem Lande, von 100 Rthlr. ihres feststehenden, in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 Rthlr. beträgt, ½ Procent;		
beträgt es über 200 Rthlr. 1 Procent.		
1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistliche haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.		
2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegnisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo dürfen mit dieser SalarienAbgabe nicht vermischt werden; sondern es wird damit nach der deshalb gemachten Bestimmung gehalten.		
C. 1) Structuarius	2	—
2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantores und übrige Schullehrer, auch Collaboratores und Substituti geben PersonalAbgabe	1	—
D. Küster,		
a) ohne ein Handwerk zu treiben	—	16
b) wenn sie ein Handwerk treiben	—	32
1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der 2ten, 3ten und 4ten Classe Kopfgeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.		
2. Anmerkung. Die Pensionistinnen des vormaligen Klosters Rühn adelichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, sind gänzlich frei; es wäre denn, daß sie ausser ihren respectiven Hebungen, eigene Capitalien besässen; so leisten sie hiervon und nicht weiter, die in der zweiten Classe, unter C. vorgeschriebene Abgabe.		
E. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen, als PrivatPatronats, auf dem Lande wie in den Städten, auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert	—	12

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Grundsätze.

— — — — — — — — — So viel aber

— — — — — — — — — — — —

II.

Die Eximirten allerlei Standes und Wesens anlanget, sollen die Beiträge

— — — — — — — — — — — —

c) von der, unter der vierten Classe begriffenen Geistlichkeit und milden Stiftungen durch den EhrnSuperintendenten Unsers Fürstenthums Schwerin,

ver-

vermöge besonderer, von Uns hierzu ertheilten Bevollmächtigungen, in zwei Terminen, nämlich auf Ostern und Johannis dieses Jahres, erhoben und, mit gleichmäßig beglaubigten Specificationen, an die angewiesene Receptur abgeliefert werden.

— — — — — — — — — — — —

VIII.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, in den edictmäßigen Fristen promt entrichten soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dies Unser EinforderungsEdict, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Januar 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.)

St. W. von Dewitz.

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg, &c. EinforderungsEdict, wegen der Kosten des, für das Fürstenthum Schwerin, zu dem fortwährenden ReichsKriege zu stellenden Contingents.

(Nach dem Abdruck.)

Num. XXXII.

Beiträge

zu den ReichsContingentsKosten von der Geistlichkeit im Fürstenthum Schwerin.

I. Schwerinscher Cirkel.

— — — — — — — — — — — —

II. Bützowsche Präpositur.

Die Beiträge zu den ContingentsKosten sind für dies Jahr von der Geistlichkeit dieser Präpositur auf einmal, oder für den Michaelis- und WeihnachtsTermin zugleich entrichtet worden.

Diese betragen, nach der mit B. bezeichneten eigenhändigen Specification des Herrn Senior Schweizer zu Rühn, überhaupt: — — — — — — — — — — — — — — — — —

Schwerin, den 25sten Octbr. 1793.

Johann Arnold Heinrich Buschmann, in Vollmacht des Herrn KirchenRaths und Superintendenten Tode.

B.

Die Beiträge zu den ContingentsKosten sind für dies Jahr von der Geistlichkeit Bützowscher Präpositur mit einmal bezahlet und erhoben:

	N⅔tel Rthlr.	ßl.
— — — — — — — — — —		
Pastor Buttstädt zu Moisall schätzet seine Einkünfte zu 300 Rthlr., giebt à 1 von 100	3	—
— — — — — — — — — —		
Küster zu Moisall, treibet kein Handwerk	—	16
— — — — — — — — — —	—	—

Rühn, den 29sten Septbr. 1793.

Joachim Friederich Schweizer, Senior und Pastor hieselbst.

(Aus dem Original bei Herzogl. Kammer.)

Num. XXXIII, A.

In Gemäsheit des EinforderungsEdicts ꝛc. giebt, nach der vierten Classe des dritten Abschnittes, die Geistlichkeit im Fürstenthum Schwerin:

I. SpecialCirkel Schwerin.

(Zum OsternTermin.)

— — — — — — — — — —

II. Präpositur Bützow.

— — — — — — — — — —

H) Moisall:

	N⅔tel Rthlr.	ßl.
1. Pastor, von 300 Rthlr. fixo	1	24
2. Küster, ohne Handwerk	—	8
3. Kirche, von 150 Rthlr. Capital, Lit. O.	—	9
— — — — — — — — — —	—	—

Schwerin, den 12ten May 1795.

Johann Arnold Heinrich Buschmann, in Vollmacht des Herrn ConsistorialRaths und Superintendenten Tode zu Schwerin.

O.

Die hiesige Kirche hat, nach den KirchenRegistern, 150 Rthlr. N⅔tel Capital. Hundert Rthlr. hat der BeckerAltermann Hr. Schütt zu Bützow seit Trinitatis 1792. Funfzig Rthlr. hat der Patronus ecclesiae, Herr LegationsRath Rudloff in Term. Michaelis 1794 in Schwerin zinsbar untergebracht. Moisall, den 13. Jun. 1795.

Johann Christian Buttstädt, P.

(Aus dem Original bei Herzogl. Kammer.)

Num. XXXIII, B.

Beiträge

zu den ReichsContingentsKosten, im zweiten, oder JohannisTermin 1795, von der Geistlichkeit im Fürstenthum Schwerin:

I. SpecialCirkel Schwerin.

	N⅔tel Rthlr.	ßl.
— — — — — — — — — —		

II. Präpositur Bützow.

— — — — — — — — — —

h) Moisall.

Pastor, von 300 Rthlr. fixo	1	24
Küster, ohne Handwerk	—	8
Kirche, von 150 Rthlr. Capital	—	9

vid. Anl. O. der vorhergehenden Rechnung.

— — — — — — — — — — — —

Schwerin, den 20sten Julius 1795.

Johann Arnold Heinrich Buschmann, in Vollmacht des Herrn ConsistorialRaths und Superintendenten Tode.

(Aus dem Original bei Herzogl. Kammer.)

Num. XXXIV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unseren LandesCollegien, auch Hof- Civil- und MilitairBedienten, Räthen und Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unseren Städten, Unsrer Geistlichkeit, auch insgemein jedem Unserer Unterthanen und LandesEinwohner in Unserm Fürstenthum Schwerin respective Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir, um von Unseren Landen und Leuten das Ungemach des in Deutschland leider noch wütenden Krieges auf das weiteste zu entfernen, mithin zur Vertheidigung des Deutschen Nordens, mit den übrigen, auf dem KreisConvent zu Hildesheim versammlet gewesenen NiederSächsischen und benachbarten höchsten und hohen KreisStänden, die Verpflegung des, die DemarcationsLinie deckenden KöniglichPreußischen, Kuhr- und HerzoglichBraunschweigschen TruppenCorps, nach dem Maasstabe der rectificirten NiederSächsischen KreisMatrikel vom Jahr 1654, übernommen haben.

 Wann

Wann nun, nach solchem gesetzlichen Maasstabe, der Antheil Unsers Fürstenthums Schwerin an diesen, auf die öffentliche Sicherheit und KreisDefension, bis zum Schlusse des Jahrs 1796, verwandten Bedürfnissen und Kosten überhaupt zu der Summe von 11,677 Rthlr. 40 ßl. 1½ pf. Gold aufs genaueste berechnet ist; So haben Wir, zu deren verfassungsmäßigen Beitreibung von Unsren Domainen und Städten, mit Inbegrif der Eximirten und milden Stiftungen Unsers Fürstenthums Schwerin, die nachstehenden ContributionsNormen genehmiget, mithin darnach die Beiträge kraft dieses einfordern wollen:

— — — — — — — — — — — —

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch HofBedienten, Geistlichen, Gelehrten und milden Stiftungen im Fürstenthum Schwerin.

— — — — — — — — — — — —

Vierte Classe für Gelehrte und die Geistlichkeit.

	N⅔tel Rthlr.	ßl.	pf.
A. Superintendent und HofPrediger, von 100 Rthlr.	—	32	
B. Präpositi und Seniores, wie auch Prediger in Städten und auf dem Lande, von 100 Rthlr. ihres feststehenden, in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 Rthlr. beträgt	—	8	
beträgt es über 200 Rthlr.	—	16	

1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistlichen haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.

2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegnisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo dürfen mit dieser SalarienAbgabe nicht vermischt werden; sondern es wird damit, nach der gemachten Bestimmung gehalten.

	Rthlr.	ßl.	pf.
C. 1) Structuarius	—	32	
2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantoren und übrige SchulLehrer, auch Collaboratoren und Substituten geben PersonalAbgabe	—	10	8
D. Küster,			
a) ohne ein Handwerk zu treiben	—	5	4
b) wenn sie ein Handwerk treiben	—	10	8

1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der 2ten, 3ten und 4ten Classe KopfGeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

2. An-

2. Anmerkung. Die Pensionistinnen des vormaligen Klosters Rühn, adlichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frei, es wäre denn, daß sie, ausser ihren respectiven Hebungen, eigene Copitalien besäßen; so leisten sie hievon und nicht weiter, die in der zwoten Classe unter C. vorgeschriebene Abgabe.

E. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als PrivatPatronats, auf dem Lande, wie in den Städten, auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert 4 ßl.

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Grundsätze.

— — — — — — — — — Soviel aber

II.

die Eximirten allerlei Standes und Wesens anlanget, sollen die Beiträge,

— — — — — — — — — — — —

c) von der, unter der vierten Classe begriffenen Geistlichkeit und den milden Stiftungen, durch den EhrnSuperintendenten Unsers Fürstenthums Schwerin, vermöge besonderer, von Uns hierzu ertheilter Bevollmächtigungen, binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsres EinforderungsEdicts, erhoben und mit gleichmäßig beglaubigten Specificationen, an Unsre Renterei hieselbst abgeliefert werden.

— — — — — — — — — — — —

VIII.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist promt entrichten soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insigel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten December 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.)

St. W. von Dewitz.

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg, ꝛc. EinforderungsEdict, wegen der diesjährigen KreisDefensionsKosten für das Fürstenthum Schwerin.

(Nach dem Abdruck.)

Num. XXXV.

Num. XXXV.

P. Stum.

Auch habt Ihr zwar von sämmtlichen Geistlichen und den milden Stiftungen Unsrer Schwerinschen StiftsSuperintendentur die edictmässigen Beiträge zu den diesjährigen KreisDefensionsKosten gleichergestalt einzusammlen, jedoch diese nicht mit den, aus Unsern Herzogthümern Mecklenburg, an den Landkasten nach Rostock, sondern mit einer gleichmässig bescheinigten Specification an Unsre Renterey hieselbst abzugeben und auch davon das Duplicat, zu gleicher Zeit, mittelst Berichts, bei Unsrer Regierung einzureichen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 31sten Decbr. 1799.

An
den ConsistorialRath Reimkasten
hieselbst.

(Aus den Acten der Kirche zu Moisall.)

Num. XXXVI.

Allgemeine Specification

der, aus dem Fürstenthum Schwerin, von der Geistlichkeit und den piis corporibus erhobenen, edictmässigen Beiträge zu den KreisDefensions-Kosten vom Jahre 1797.

I. Aus dem SpecialCirkel Schwerin — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

II. Aus der Präpositur Bützow sind, laut in duplo angelegten, von dem Herrn Präpositus Zachariä zu Bützow aufgesetzten und mit Belägen A — S. versehenen Specification Nr. II. eingegangen:

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Schwerin, den 23sten März 1797.

H. J. Tode, Consist.Rath u. Superintendent.

Nr. II.

KreisDefensionsKosten aus der Bützowschen Präpositur, 1797.

		N⅔tel Rthlr.	ßl.
— — — — — — — — — — — —			
Der Prediger Buttstädt zu Moisall	Lit. I, zu 300 Rthlr.	1	—
— — — — — — — — — — — —			
Die Kirche zu Moisall, giebt	Lit. I, von 200 Rthl. Capital à 4 ßl. von 100	—	8
— — — — — — — — — — — —			
Der Küster Heyn zu Moisall	Lit. I, treibt kein Handwerk, giebt	—	8
— — — — — — — — — — — —			

Bützow den 3ten März 1797.

M. Friedr. Gottlob Siegfr. Zachariä, Präpositus zu Bützow.

I.

I.

Zu den KreisDefensionsKosten trage ich, wegen 300 Rthlr. stehender Hebungen an baarem Gelde und Naturalien, bey, à 100 Rthlr. N⅔tel 16 ßl.	1 Rthlr.
Der hiesige Küster Heyn	— — 8 ßl.
Die Kirche, wegen 200 Rthlr. N⅔tel Capital, welche zinsbar belegt sind, à 4 ßl.	— — 8 ßl.
	1 Rthlr. 16 ßl.

Wegen Abwesenheit des Herrn Patroni, kann kein Belag über diese Angabe erfolgen.
Moisall, den 26. Febr. 1797. Johann Christian Buttstädt, Pastor.

(Aus dem Original.)

Num. XXXVII.

Unterthänigster Bericht

des Superintendenten ConsistorialRaths Reimkasten zu Schwerin, von geschehener Ablieferung der Beiträge zu den KreisDefensionsKosten für das Jahr 1799 aus der StiftsSuperintendentur,

(nebst dazu gehörigen Specificationen).

— — — — — — — — — —

A) Verzeichnis der Beiträge zu den KreisDefensionsKosten für das Jahr 1799, aus dem Schwerinschen Cirkel

— — — — — — — — — —

B) KreisDefensionsKosten aus der Bützowschen Präpositur auf das Jahr 1799.
Bützow, den 3. März 1800.

	N⅔tel Rthlr.	ßl.
Die Pfarre zu Moisall steht im GnadenJahr, Lit. O.		
Die Kirche zu Moisall, giebt vom Capital 200 Rthlr., Lit. O.	—	24
Der Küster Heyn zu Moisall, treibt kein Handwerk, Lit. O.	—	16

M. Friedr. Gottlob Siegfr. Zachariä,
Präpositus zu Bützow.

Num. XXXVIII.

Num. XXXVIII.

Repartition auf die Kirchen in der Schwerinschen Superintendentur und die Oeconomie zu Bützow, zur jährlichen Vergütung desjenigen Porto, welches der Superintendent in Schwerin für Currenden, Collecten-Gelder und andere AmtsSachen, auslegen muß:

Die DomKirche zu Schwerin	4 fl.	
Kirche zu Bützow	1 =	8 ßl.
Oeconomie zu Bützow	1 =	——
Kirche zu Neukirchen	2 =	——
zu Warin	1 =	——
Qualitz	——	8 =
Zernien und Warnow	——	16 =
Tarnow	——	16 =
Boitin	——	8 =
Parum	——	8 =
Wittenförden	——	8 =
Rühn	——	16 =
Baumgarten	——	16 =
Bernitt	——	16 =
Frauenmark	——	16 =
Granzien	——	16 =
Moisall	——	16 =
Summa	16 fl. oder 8 Rthlr.	

Approbatum per Mandatum Regiminis, d. d. 6. Marty 1753.

(Aus den Acten des Gutes Moisall.)

Num. XXXIX.

A.

Aus dem Aerario der Kirche zu Moisall ist mir das auf Weihnachten fällig gewesene PostPorto mit 16 ßl. Meckl. Val. richtig bezahlet worden, welches dieses bescheiniget. Schwerin, den 4ten Januar 1775.

J. C. Menckel.

B.

Das observanzmäßig ex aerario zu Moisall mir gebührende PostPorto à Jahr 16 ßl. Meckl. Val., ist mir von dem Herrn Pastor Buttstädt pro anno 1782 & 1783 mit 32 ßl. Meckl. Val. richtig bezahlet worden, welches ich hiedurch gebührend bescheinige. Schwerin, den 17ten Decbr. 1783.

Fr. Martini.

C.

Es haben der Herr Pastor Buttstädt das in Termino Weihnachten a. p. fällig gewesene PostPorto für den Herrn ConsistorialRath Martini in Schwerin, heute mit 16 ßl. bey mir abgeben lassen. Bützow, den 7ten Jan. 1784.

C. F. L. Floerke.

D.

Die Kirche zu Moisall zahlt noch 16 ßl. für den Herrn Superintendenten Reimkasten an PostPorto auf 1799.

Bützow, den 9. März 1800.

F. G. S. Zachariä.

(Nach den OriginalQuitungen bei den Moisallischen Kirchen-Rechnungen.)

Num. XL.

Von der, zum Fürstenthume Schwerin gehörigen Kirche zu Moisall, ist, gleich allen andern Kirchen dieser StiftsSuperintendentur, der jährliche Beitrag von 32 ßl. N⅔tel zur PredigerWittwenkasse richtig bezahlt worden. Solches wird hiemit quitirend bescheiniget. Bützow, den 2ten Octbr. 1800.

F. G. S. Zachariä, Präpositus.

32 ßl. N⅔tel Beitrag zur PredigerWittwenkasse.

Verzeichnis der Beilagen.

Num. I. Herzogs Ulrich, Administrators des Stifts Schwerin, Verleihung des KirchLehns zu Moisall an Georg Wackerbart, vom 3. Jun. 1569 (§. 10.)

—— II. Vicke Barners auf Moisall Vocation für den Prediger Senstius daselbst, vom 25. Jan. 1635 (§. 11.)

—— III. Herzog Christians zu Mecklenburg Mandatum de examinando für den Prediger Weiß zu Moisall, vom 19. Octbr. 1683 (§. 13.)

—— IV. Ebendesselben Mandatum de ordinando & introducendo für denselben, vom 25. Octbr. 1683 (§. 13.)

—— V. Herzog Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Mandatum de ordinando & introducendo für den Prediger Polchow zu Moisall, vom 7. Jun. 1698 (§. 14.)

—— VI. Bericht des Superintendenten Leumann zu Schwerin, wegen Einführung des neuen Predigers zu Moisall, vom 11. Jul. 1698 (§. 14.)

—— VII. Des Käiserlichen Commissarius, Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg, Resolution an den Amtshauptmann Gluer zu Rühn, wegen der Pfarrbesetzung zu Moisall, vom 29. Jun. 1739 (§. 16.)

—— VIII. Ebendesselben Resolution an den Hauptmann von Winterfeld zu Moisall in gleichem Betref, vom 6. Sept. 1740 (§. 17.)

—— IX. Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Mandatum de praesentando, ordinando & introducendo, für den Prediger Menges zu Moisall, vom 4. Dec. 1741 (§. 17.)

—— X. Bericht des Superintendenten Witsche zu Schwerin, von der Präsentations- Ordinations- und IntroductionsVerrichtung zu Moisall, vom 20. Dec. 1741 (§. 17.)

—— XI. Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Lehnbrief, wegen des Gutes Moisall, für den RegierungsRath Ernst August Rudloff, vom 30. Jun. 1752 (§. 18.)

—— XII. WahlProtocoll bei der solitären Präsentation, Ordination und Introduction des Predigers Buttstädt zu Moisall, vom 20. May 1759 (§. 19.)

Num. XIII. Herzogs Friederich zu Mecklenburg Resolution an den von Mecklenburg auf Sülzow, wegen der Pfarrbesetzung zu Parum, vom 7. Jul. 1759 (§. 22.)

—— XIV. Bericht des Superintendenten Menckel zu Schwerin, in gleichem Betref, vom 9. August 1759 (§. 22.)

—— XV. Herzogliche Resolution an die Eingepfarreten von der Ritterschaft zu Neuenkirchen, wegen der Pfarrbesetzung daselbst, vom 6. Sept. 1759 (§. 23.)

—— XVI. Bericht des Superintendenten Menckel zu Schwerin, wegen der Pfarrbesetzung zu Boitin und Witzin, vom 27. Oct. 1768 (§. 24.)

—— XVII. Herzogliche Resolution an die GeheimeRäthin von Mecklenburg zu Lübzin, in gleichem Betref, vom 19. Novbr. 1768 (§. 24.)

—— XVIII. } Herzogliche Resolutionen an den von Mecklenburg auf Zibühl, wegen der
—— XIX. } Pfarrbesetzung zu Zernin und Warnow, vom 29. August und 12. Novbr. 1771 (§. 25.)

—— XX. Verstattung der Inspection sämmtlicher, die Pfarrbesetzungen im vormaligen Stifte Schwerin betreffenden Acten, vom 21. Febr. 1799 (§. 26.)

—— XXI. Herzogs Friederich zu Mecklenburg Constitution, wegen der Stimmführung bei den PredigerWahlen, vom 8. Jan. 1771 (§. 27.)

—— XXII. Ebendesselben Resolution an die von Kriegsheim auf Katelbogen, wegen der Pfarrbesetzung zu Baumgarten, vom 15. Jan. 1777 (§. 29.)

—— XXIII. Desgleichen an den von Mecklenburg auf Zibühl und den Kammerjunker von Bülow auf Prützen, wegen der Pfarrbesetzung zu Tarnow, vom 22. August 1778 (§. 30.)

—— XXIV. Vorschläge des ConsistorialRaths, Superintendenten Martini zu Schwerin, wegen der, durch die Incorporation der Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin in die Mecklenburgische, entstehenden Veränderung der Kirchen und Pfarren, vom 20. Novbr. 1783 (§. 32.)

—— XXV. Herzogliche Resolution darauf, vom 25. Novbr. 1783 (§. 33.)

—— XXVI. Des herzoglichen Consistorialfiscals zu Rostock Vorstellung, in eben diesem Betref, vom 16. Jan. 1784 (§. 34.)

—— XXVII. Herzogs Friederich zu Mecklenburg anderweitige Verfügung, in eben diesem Betref, vom 25. Febr. 1784 (§. 34.)

—— XXVIII. A. Urtheil der herzoglichen JustizKanzlei zu Schwerin, in Sachen Procuratoris Camerae wider die verwittwete RegierungsRäthin Rudloff zu Moisall, wegen gemeinschaftlicher SchuldVerschreibung für die Moisallische Kirche, vom 24. März 1784, (§. 37.) mit

—————— B. Deren Zweifels- und EntscheidungsGründen, vom 3. Febr. 1784 (§. 37.)

—— XXIX. Anzeige des Superintendenten, ConsistorialRaths Reimkasten zu Schwerin, wegen der zu Moisall entstandenen PredigerVacanz, vom 28. Jan. 1799 (§. 38.)

—— XXX. Rescript der herzoglichen JustizKanzlei zu Schwerin an den ConsistorialRath Reimkasten und Hofrath Franke, wegen ErbVerpachtung der Pfarrländereien zu Moisall, vom 27. August 1799 (§. 38.)

Num. XXXI. Extract des herzoglichen EinforderungsEdicts, wegen der ReichsContingents-Kosten für das Fürstenthum Schwerin, vom 8. Jan. 1795 (§. 40.)

—— XXXII. Aus des ConsistorialRaths, Superintendenten Tode zu Schwerin Berechnung der Beiträge zu den ReichsContingentsKosten von der Geistlichkeit im Fürstenthum Schwerin, vom 25. Octbr. 1793 (§. 40.)

—— XXXIII. A. } Desgleichen von der Geistlichkeit im Fürstenthum Schwerin, zum Ostern-
——— B. } und JohannisTermin 1795, vom 12. May u. 20. Jul. 1795 (§. 40.)

—— XXXIV. Extract des herzoglichen EinforderungsEdicts, wegen, der KreisDefensions-Kosten für das Fürstenthum Schwerin, vom 17. Decbr. 1796 (§. 41.)

—— XXXV. Postscript an den ConsistorialRath, Superintendenten Reimkasten zu Schwerin, wegen der edictmässigen Beiträge aus der StiftsSuperintendentur, vom 31. Decbr. 1799 (§. 41.)

—— XXXVI. Aus des ConsistorialRaths, Superintendenten Tode zu Schwerin Specification der, aus dem Fürstenthum Schwerin, von der Geistlichkeit und den piis corporibus erhobenen edictmässigen Beiträge zu den KreisDefensions-Kosten, vom 23. März 1797 (§. 41.)

—— XXXVII. Bericht des Superintendenten, ConsistorialRaths Reimkasten zu Schwerin, wegen der Beiträge zu den KreisDefensionsKosten aus der StiftsSuperintendentur, vom 8. März 1800 (§. 41.)

—— XXXVIII. Repartition der PortoAnlage für den Superintendenten, auf die Kirchen der Schwerinschen Superintendentur, vom 6. März 1753 (§. 42.)

—— XXXIX. Quitungen über die Entrichtung der PortoAnlage von der Kirche zu Moisall, vom 4. Jan. 1775, bis 9. März 1800 (§. 42.)

—— XL. Quitung über den Beitrag der Kirche zu Moisall zur PredigerWittwen-Casse, vom 2. Octbr. 1800 (§. 42.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudloff, Friedrich August <<von>>,

Das Präsentations-Recht bei Pfarr Besetzungen des Fürstenthums Schwerin
Ein Beitrag zum Mecklenburgischen geistlichen Recht ; Mit 40 Beilagen

Schwerin 1801

4 J.can.p. 797 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508029-7